

## Protokoll der 18. Sitzung

vom 11. November 2013, 8.00 Uhr im Kantonsratssaal in Schaffhausen

*Vorsitz* Richard Bühler

*Protokoll* Janine Rutz und Martina Harder

*Während der ganzen Sitzung abwesend (entschuldigt)*

Peter Käppler, Markus Müller, Peter Scheck, Jeanette Storrer.

*Während Teilen der Sitzung abwesend (entschuldigt)*

Regierungsrätin Ursula Hafner-Wipf, Regierungsrat Ernst Landolt. Beat Hedinger.

<i>Traktanden:</i>	<i>Seite</i>
1. Begnadigungsgesuch von R. T. vom 11. Juli 2013	839
2. Motion Nr. 2013/2 von Till Aders vom 21. Januar 2013 betreffend Einführung einer Unvereinbarkeitsregel für Mitglieder des Obergerichts	847
3. Motion Nr. 2013/8 von Christian Ritzmann vom 10. Mai 2013 mit dem Titel «Für mehr Transparenz und mehr Demokratie im Generationenfonds»	862
4. Interpellation Nr. 2013/2 von Christian Di Ronco vom 24. August 2013 betreffend Verkehrschaos in Neuhausen am Rheinfall	873

**Neueingänge** seit der letzten Sitzung vom 4. November 2013:

1. Postulat Nr. 2013/3 von Matthias Frick vom 3. November 2013 mit dem Titel: «Steuerliche Fehlanreize ausmerzen!». Das Postulat hat folgenden Wortlaut:  
Der Regierungsrat wird aufgefordert, eine Änderung/Streichung von § 15 der Verordnung über die direkten Steuern vom 26. Januar 2001 (SHR 641.111) vorzunehmen, welche eine Streichung des Minder nutzungsabzugs beim Eigenmietwert bewirkt.
2. Kleine Anfrage Nr. 2013/29 von Mariano Fioretti vom 6. November 2013 mit dem Titel: «Ausgewogene Regierungsantwort zu den Auswirkungen der Familieninitiative».
3. Mitteilung des Regierungsrats vom 05.11.13 dass die der Staatskanzlei am 23.10.13 eingereichte kantonale Volksinitiative «gegen überrissene Buspreise (Flextaxinitiative)» mit 1'634 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist.
4. Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 31. Oktober 2013 zum Staatsvoranschlag 2014.
5. Zusatzbericht und Antrag des Regierungsrates vom 5. November 2013 zum Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission zum Staatsvoranschlag 2014.
6. Antwort der Regierung vom 5. November 2013 auf die Kleine Anfrage Nr. 2013/23 von Heinz Rether vom 13. August 2013 mit dem Titel: «Energiesparen – öffentliche Hand als Vorbild».
7. Antwort der Regierung vom 5. November 2013 auf die Kleine Anfrage Nr. 2013/27 von Werner Bächtold vom 25. Oktober 2013 betreffend Steuerausfälle durch die Familieninitiative in Millionenhöhe!
8. Kleine Anfrage Nr. 2013/30 von Martina Munz vom 11. November 2013 mit dem Titel: «Verbesserung der Zustände im Schaffhauser Gefängnis».

**Mitteilungen** des Präsidenten:

Die Geschäftsprüfungskommission meldet die folgenden Geschäfte verhandlungsbereit:

- Finanzplan 2014-2017;
- Staatsvoranschlag 2014.

\*

**1. Begnadigungsgesuch von R. T. vom 11. Juli 2013**

Grundlage: Vorlage des Büros: Amtsdruckschrift 13-88

**Peter Neukomm** (SP) tritt in den **Ausstand**.

**Kantonsratspräsident Richard Bühler** (SP): Das Ratsbüro hat sich am 12. September 2013 eingehend mit dem Begnadigungsgesuch von R. T. befasst. Für den Entscheid, welcher Antrag dem Kantonsrat unterbreitet werden soll, standen uns das Begnadigungsgesuch von R. T. und der Bericht des Amtes für Justiz und Gemeinden zur Verfügung. Die ausführliche schriftliche Begründung für den Antrag des Ratsbüros können Sie der Vorlage des Büros entnehmen. Das Ratsbüro empfiehlt Ihnen einstimmig, dem Begnadigungsgesuch von R. T. zuzustimmen.

**Matthias Freivogel** (SP): Obwohl es mir nicht leicht fällt, zu diesem Geschäft zu sprechen, fühle ich mich dennoch gehalten dies zu tun, und stelle Ihnen den Antrag, das Geschäft an das Ratsbüro zurückzuweisen. Sollten Sie meinem Antrag nicht zustimmen, beantrage ich Ihnen die Begnadigung abzulehnen.

Es kommt sehr selten vor, dass ein Begnadigungsgesuch vorliegt, bei dem feststeht, dass ein Fehlurteil gesprochen wurde. In der Regel liegt ein Urteil vor, das in Rechtskraft erwachsen ist, bei dem das Obergericht oder auch das Kantonsgericht zum Schluss gelangt ist, dass das Urteil korrekt ist. Im vorliegenden Fall verhält es sich aber anders, indem die obere Instanz festgestellt hat, dass das Urteil der unteren Instanz materiell falsch ist. Gleichzeitig hat sie aber auch festgestellt, und das finden Sie auch auf Seite 1 der Vorlage des Büros: «(...) würde die unkorrekte rechtliche Beurteilung als Revisionsgrund anerkannt, würde dies im Ergebnis bedeuten, dass der Gesuchsteller das seinerzeit zu spät ergriffene Rechtsmittel der Einsprache trotz Fristablauf nachholen könnte.»

Wir haben einen Rechtsstaat, indem man sich gegen jedes Urteil wehren kann. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin – ich kenne diese Person nicht –, hat dies aber nicht getan. Als Ratsmitglied, das über dieses

Begnadigungsgesuch befinden muss, würde es mich interessieren, weshalb die Person das Rechtsmittel nicht ergriffen hat, denn dafür sind verschiedene Gründe denkbar: Krankheit, wäre eher entschuldbar, Nachlässigkeit oder aber auch Arroganz. Wir wissen es nicht.

Die Begründung auf Seite 2 der Vorlage, weshalb dem Gesuch stattzugeben sei, umfasst einen einzigen Satz, der nicht einmal substantiiert ist: «Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich, das Begnadigungsgesuch gutzuheissen, zumal die übrigen Voraussetzungen für eine Begnadigung gemäss erwähnter Praxis allesamt erfüllt sind.» Das würde bedeuten, dass sowohl die Begnadigungswürdigkeit als auch die unzumutbare Härte gegeben wären. Bis jetzt habe ich aber kein Wort darüber gehört, weshalb diese Voraussetzungen erfüllt sein sollten. Aus diesem Grund möchte ich das Geschäft an das Ratsbüro zurückweisen mit dem Auftrag, dies nochmals zu überprüfen und uns dann zu sagen, weshalb diese Voraussetzungen erfüllt sind. Erst dann sind wir meines Erachtens in der Lage, dieses Gesuch richtig zu beurteilen. Vielleicht können diese offenen Fragen noch heute beantwortet werden, dann können wir auch das Geschäft heute erledigen. Aber nur mit diesem Satz allein kann ich nichts anfangen.

Vielleicht braucht es aber sowieso noch weitere Diskussionen im Ratsbüro. Denn eine Begnadigungswürdigkeit liegt dann vor, wenn im Leben des Gesuchstellers eine deutliche Zäsur eingetreten ist, er sich also aufgefangen hat. Natürlich kann man sich in diesem Fall auf den Standpunkt stellen, dass eine solche Zäsur nicht notwendig ist, weil der Beschuldigte gar nichts Verbotenes getan hat. In diesem Fall müsste man uns aber erklären, weshalb man diese Voraussetzung als irrelevant betrachten möchte. Zudem müsste die Strafe auch noch eine unzumutbare Härte darstellen. Im vorliegenden Fall geht es um eine unbedingte Strafe von drei Monaten, die auch in Halbgefängenschaft verbüsst werden könnte. Deshalb frage ich mich, weshalb das Ratsbüro nicht in Erwägung gezogen hat, uns nur einen Teil der Strafe zur Begnadigung vorzuschlagen, dass also beispielsweise die Busse trotzdem bezahlt werden müsste.

Solange diese Fragen nicht beantwortet sind, kann ich diesem Gesuch nicht zustimmen beziehungsweise ersuche Sie, es an das Ratsbüro zurückzuweisen, damit wir nachher über bessere Grundlagen verfügen, um dieses Gesuch beurteilen zu können.

**Martin Kessler** (FDP): Bis nun Matthias Freivogel das Wort ergriffen hat, bin ich davon ausgegangen, dass die Mehrheit meiner Fraktion dem Begnadigungsgesuch zustimmen wird. Bevor nun aber der Kampf der Juristen losgeht, möchte ich mich als Nichtjurist mit einem gesunden Menschenverstand zu Wort melden.

Matthias Freivogel hat gefragt, weshalb R. T. kein Rechtsmittel gegen das Urteil ergriffen habe. Tatsache ist, dass es Leute gibt, die an die Korrektheit der Entscheide der Justiz glauben. Der Verurteilte hat in diesem Fall daran geglaubt, dass der Entscheid des Gerichts korrekt sei, weshalb er kein Rechtsmittel dagegen ergriffen hat. Erst ein Anwalt hat ihn schliesslich darauf hingewiesen, dass dem nicht so war.

Ich bin wirklich froh, dass wir in unserem Kanton keine Todesstrafe verhängen können. Denn in diesem Fall würde der Verurteilte bereits mit dem Strick um den Hals auf dem Stühlchen stehen. Plötzlich kommt aber ein Anruf, dass neue Beweise aufgetaucht seien, die seine Unschuld beweisen. Daraufhin ruft man den höchsten Richter an und erkundigt sich, was man nun tun solle. Die Antwort darauf ist: Dumm gelaufen, aus formal-juristischen Gründen müssen wir das Urteil trotzdem vollstrecken. Das heisst, es gibt keine Möglichkeit, den Strick noch durchzuschneiden. Meine Damen und Herren, wenn das so ist, läuft hier irgendetwas falsch in diesem Staat

**Jürg Tanner (SP):** Ich bitte Sie, dem Antrag von Matthias Freivogel zuzustimmen. Anhand dieses Falls zeigt sich, dass vor allem der Verstand eingesetzt werden muss; ob er gesund oder ungesund ist, spielt dabei gar keine Rolle.

Das Beispiel von Martin Kessler zeigt, dass nicht ganz klar ist, worum es geht. Im von ihm angeführten Beispiel wäre die neue Beweislage ein Revisionsgrund. Denn ein solcher ist dann gegeben, wenn Tatsachen auftreten, die vor dem Urteil bestanden haben und nach einem Prozess eingebracht werden können.

Meine Damen und Herren, bei diesem Geschäft müssen wir gewisse Dinge auseinanderhalten: Das Obergericht hat nicht nur entschieden, dass aufgrund einer verpassten Frist keine Revision eingereicht werden kann, sondern hat in seinem Übereifer auch festgestellt, dass der seinerzeitige Strafbefehl materiell falsch gewesen ist. Das hätte das Obergericht nicht sagen sollen. Und vor allem hätte es dem Betroffenen nicht sagen sollen, er solle ein Begnadigungsgesuch einreichen. Denn das ist falsch verstandene Justiz, meine Damen und Herren. Was tun wir, wenn wir wieder einmal einen solchen Fall zu beurteilen haben, aber das Obergericht nichts zu dem seinerzeitigen Urteil oder Strafbefehl sagt? Wissen wir dann, ob das Urteil beziehungsweise der Strafbefehl offensichtlich, bloss oder ein bisschen falsch war? Stellen Sie sich vor, wie viele Strafbefehle rechtskräftig werden und vollstreckt werden müssen. Was machen wir, wenn jemand ein Begnadigungsgesuch einreicht, das ein Gutachten eines Rechtsprofessors enthält?

Den Antrag von Matthias Freivogel unterstütze ich aber auch noch aus einem anderen Grund. Wir sind keine Richter. Ob das Urteil richtig, halb-

richtig oder falsch war, spielt gar keine Rolle und darf auch keine Rolle spielen. Denn wir sind nicht dazu berufen, darüber zu urteilen. Demnach ist das einzige Argument, das für die Begnadigung angeführt wird, nicht stichhaltig. Übrigens gibt es auch Bundesgerichtsentscheide, die nicht korrekt sind, weil inzwischen die Praxis geändert wurde oder wirklich ein Fehler passiert ist. Das darf aber nicht das Kriterium sein. Aus diesem Grund bin ich auch der Meinung, dass wir mehr Informationen haben müssen. Wenn Sie diesem Gesuch stattgeben, warne ich Sie davor, dass wir mit Begnadigungsgesuchen, die das gleiche Argument beinhalten, überflutet werden. Dann sind wir plötzlich ein Gericht und das möchte ich nicht.

Schliesslich kommt hinzu, dass der formale Täter das Urteil akzeptiert hat. Dazu müssen Sie wissen, dass drei Monate für sein Vergehen ein sehr hartes Urteil sind, weshalb bereits ein bestimmtes Vorleben vorhanden sein muss. Wenn dem nicht so wäre, hätte es eine bedingte Strafe gesetzt. Darüber wissen wir aber nichts. Wenn wir also das Gesuch behandeln wollen, ohne dabei daran zu denken, dass der Strafbefehl nicht korrekt ist, müssen wir mehr Informationen haben.

Denken Sie daran: Wenn Sie nun diesem Gesuch stattgeben, werden Sie bei einem nächsten Gesuch mit dem gleichen Argument auch gleich entscheiden müssen. Und Anwälte sind schlaue Leute, weshalb sie einigen ihrer Klienten raten werden, ein Begnadigungsgesuch einzureichen in der Hoffnung, dass der Kantonsrat zur Ansicht gelangt, ihr Urteil sei nicht korrekt gewesen.

**Christian Heydecker** (FDP): Ich bitte Sie, den Antrag von Matthias Freivogel abzulehnen und dem Antrag des Ratsbüros zu folgen.

Tatsächlich ist die die Begründung des Ratsbüros in der Vorlage etwas dünn ausgefallen, aber das Gesuch wurde entsprechend ausführlich begründet. Gerade jene Punkte, die Sie vermissen, wurden dort detailliert dargelegt. Natürlich hätte das Ratsbüro diese Begründung im Gesuch einfach kopieren und in seine Vorlage einfügen können. Das hat es aber nicht getan, weil es gedacht hat, wer dieses Gesuch liest, kann die Begründung nachvollziehen und sieht auch die Begnadigungswürdigkeit. Aber ich finde nicht, dass wir das Gesuch deswegen an das Ratsbüro zurückweisen müssen.

Damit komme ich zum Einwand von Jürg Tanner: Hier liegt ein sehr spezieller Fall vor. In meiner Tätigkeit als Rechtsanwalt habe ich noch nie erlebt, dass eine Rechtsmittelinstanz zum Schluss kommt, das Urteil der Vorinstanz sei zwar falsch, aber könne aus formellen Gründen nicht aufgehoben werden. Aus diesem Grund ist dieser Fall aber auch nicht mit einem anderen Fall vergleichbar, indem der Gesuchsteller ein Gutachten eines Rechtsprofessors vorlegt. Deswegen teile ich die Auffassung von

Jürg Tanner nicht, dass eine Begnadigung in diesem Fall eine Signalwirkung hätte und schliesslich jeder, der mit seinem Strafbefehl nicht einverstanden ist, ein Begnadigungsgesuch einreichen würde.

Wenn ich ehrlich bin, geht es mir wie Martin Kessler. Betrachtet man den Fall als Nichtjurist, ist die Sache doch völlig klar. Alle massgeblichen Instanzen, sogar diejenige, die diesen Unsinn verbrochen hat – das ehrt sie und ist ihr hochanzurechnen –, sind sich einig, dass ein Fehler gemacht wurde. Leider kann niemand mehr von der Justiz etwas für diese arme Seele tun. Vor diesem Hintergrund ist es meines Erachtens die Aufgabe des Kantonsrats, den Gesuchsteller zu begnadigen. Daher bitte ich Sie dem Antrag des Ratsbüros zu folgen und dieser Begnadigung zuzustimmen.

**Andreas Gnädinger (SVP):** Um den Reigen der Juristen zu schliessen, gebe ich Ihnen auch noch die Meinung des Juristen der SVP bekannt.

Die SVP-JSVP-EDU-SVP-Sen.-Fraktion hat diesen Bericht und Antrag intensiv diskutiert, nicht zuletzt deswegen, weil die Sachlage nicht ganz klar ist. Es wurde bereits erwähnt; bei einer unbedingten Freiheitsstrafe von drei Monaten muss etwas Gewichtiges vorgelegen haben. In der Fraktion sind wir uns deshalb nicht einig geworden, ob wir dem Antrag des Ratsbüros folgen und der Begnadigung zustimmen sollen. Da die Sachlage meines Erachtens unklar ist, bitte ich Sie, dem Rückweisungsantrag von Matthias Freivogel zuzustimmen.

Ganz unschuldig ist der Gesuchsteller an seiner Situation nicht. Immerhin hat er sich nicht gemeldet und so die Mitwirkungspflicht verletzt. Ob nun das Resultat, die unbedingte Freiheitsstrafe von drei Monaten, tatsächlich richtig ist, darüber kann man sich streiten. Aber ich wage ebenfalls zu bezweifeln, ob er deswegen ganz begnadigt werden muss. Deshalb bitte ich das Ratsbüro, das Gesuch zurückzunehmen und den Kantonsrat mit weiteren Informationen zu bestücken. Mir ist aber auch klar, dass bei einem Begnadigungsgesuch nicht zu viele Informationen preisgegeben werden können, aber aufgrund der momentan vorhandenen Informationen kann man keine Entscheidung fällen.

**Florian Keller (AL):** Die AL-Fraktion hat zwar noch keinen Juristen, aber eine Meinung. Jürg Tanner hat es richtig gesagt; wir sind Politiker und keine Richter. Da hört dann aber die Einigkeit auch schon auf.

Meines Erachtens ist es in keiner Art und Weise zulässig, dieses Begnadigungsgesuch abzulehnen. Tatsächlich gibt es fast nie eine solche Situation, weshalb auch das Beispiel von Martin Kessler falsch ist. In diesem Fall ist man von einer Tatsache ausgegangen, hat basierend darauf ein Urteil gefällt und dann gemerkt, dass eine andere Tatsache besteht. Diese Tatsache wurde also fälschlicherweise unter einen Straftatbestand

subsummiert. Schliesslich geht es nicht um die Interpretation, wie der Gesuchsteller gehandelt hat, denn darüber und welcher Tatbestand vorliegt, besteht bei allen Beteiligten Einigkeit. Meiner Meinung nach steht genau das in der Vorlage des Ratsbüros. Schliesslich ist allen klar, dass der Gesuchsteller nichts Strafbares getan hat. Wenn man ihn nun trotzdem drei Monate ins Gefängnis schicken will, fehlt mir dafür jegliches Verständnis. Deshalb bitte ich Sie, diesem Begnadigungsgesuch zuzustimmen. Aus meiner Sicht gibt es keinen Grund, weitere Abklärungen zu verlangen oder vorzunehmen.

**Staatsschreiber Stefan Bilger:** Jurist sein und gesunden Menschenverstand haben, schliessen sich nicht aus. Der Erste Vizepräsident, Martin Kessler, hat bereits auf Ihre Kritik reagiert und Ihnen gesagt, weshalb diese Person kein Rechtsmittel ergriffen hat.

Zu den kumulativ zu erfüllenden Begnadigungsgründen ist Folgendes zu bemerken. Gerade das Kriterium der Begnadigungswürdigkeit ist in diesem speziellen Fall nicht oder nur beschränkt anwendbar. In 99,9 Prozent aller Begnadigungsgesuche wurde jemand zu einer Strafe, meistens einer Freiheitsstrafe, verurteilt, die er noch abzusitzen hat. Im Falle eines Begnadigungsgesuchs wird dann geprüft, ob es im Leben dieser Person eine Wende gegeben hat, sodass sie nun einer Begnadigung würdig ist. In diesem speziellen Fall ist der Sachverhalt ein völlig anderer und es braucht im Leben des Gesuchstellers keine Zäsur, um der Begnadigung würdig zu sein. Dasselbe gilt auch für das Kriterium der unzumutbaren Härte. Da die Freiheitsstrafe auf einem offensichtlichen Fehlurteil basiert, müssen Sie die unzumutbare Härte nicht mehr suchen.

Die vorliegende Begnadigung ist ein Spezialfall, bei dem Sie als Kantonsrat nun eine Güterabwägung vornehmen und demnach auch nicht Richter im engeren Sinn spielen müssen. Demzufolge müssen Sie lediglich entscheiden, ob diese juristische Fehlleistung korrigiert werden kann und soll, obwohl auch seitens des Gesuchstellers eine Fehlleistung vorliegt, nämlich dass er das ordentliche Rechtsmittel nicht ergriffen hat. Der bisherige Verlauf der Diskussion zeigt, dass dies eine schwierige Frage ist, weil mit einer Begnadigung auch immer die Gewaltenteilung durchbrochen wird. Das heisst, der Kantonsrat darf nur in absoluten Ausnahmefällen in die Justiz eingreifen. Das Kantonsratsbüro ist der Ansicht, dass hier ein solcher Ausnahmefall vorliegt.

**Matthias Freivogel (SP):** Ich teile die Auffassung des Rechtskonsulenten dieses Rats. Aber gerade weil diese Frage so komplex ist und die Begründung des Büros dazu zu dünn ist, ist die Güterabwägung so schwierig. Beispielsweise würde mich der Inhalt der Diskussion im Ratsbüro interessieren. Dies könnte uns beispielsweise in der Fraktion mitgeteilt

werden. Meines Erachtens wollen wir nun voreilig über dieses Gesuch entscheiden.

Florian Keller ist mit seiner Beurteilung der Situation leider auf halbem Weg stehengeblieben. Wir leben in einem Rechtsstaat und wenn ein falsches Urteil gefällt wird, kann man dagegen ein Rechtsmittel ergreifen. Wenn Sie ein Urteil erhalten und sich nicht die Mühe machen, dieses von einer Fachperson überprüfen zu lassen, ist es letztlich ihr Bier, wenn es rechtskräftig wird. Das hat durchaus auch etwas mit gesundem Menschenverstand zu tun. Wenn eine Person mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von drei Monaten belegt wird, darf doch von ihr erwartet werden, dass sie innert nützlicher Frist überprüft, ob sie diese Strafe auch wirklich antreten muss und nicht erst ein halbes Jahr später mit einem Rechtsvertreter vor Obergericht geht, das dann urteilt, es sei kein Revisionsgrund vorhanden. Jürg Tanner hat Ihnen den Unterschied zwischen Revision und Begnadigung deutlich aufgezeigt. Jetzt aber einfach so zu tun, wie wenn der Gesuchsteller nur das Opfer eines juristischen Fehlurteils geworden ist, ist etwas gar einfach.

**Christian Heydecker (FDP):** Aus meiner Sicht ist es eine relativ einfache Geschichte. Nun wurde immer wieder gesagt, die betroffene Person sei quasi selber schuld, dass sie gegen den Strafbefehl keine Einsprache erhoben habe und aufgrund dieses Eigenverschuldens fehle die entsprechende Begnadigungswürdigkeit. Bei einer sogenannten normalen Begnadigung haben wir in der Regel keine arme Seele vor uns, sondern allenfalls einen reuigen Sünder, der strafrechtlich etwas auf dem Kerbholz hat und deswegen rechtskräftig verurteilt wurde. Trotzdem kann diese Person allenfalls begnadigt werden. Wenn Sie so argumentieren und sagen, der Gesuchsteller sei selbst schuld, weil er kein Rechtsmittel eingriffen habe, dann können wir in Zukunft niemanden mehr begnadigen, auch keinen reuigen Sünder, weil dann alle selbst schuld sind. Ich streite nicht ab, dass den Gesuchsteller ein gewisses Verschulden trifft, weil er es versäumt hat, ein Rechtsmittel zu ergreifen. Trotzdem ist aus meiner Sicht die Begnadigungswürdigkeit gegeben.

**Patrick Strasser (SP):** Als ehemaliger Präsident der Petitionskommission, der ich acht Jahre angehört habe, hatte ich in dieser Zeit auch einige Begnadigungsgesuche zu behandeln. Aufgrund dessen spreche ich jetzt zu Ihnen, aber insbesondere zu meiner Fraktion, nicht dass sie jetzt nach den Wortmeldungen von den Rechtsanwälten Jürg Tanner und Matthias Freivogel auf komische Ideen kommt.

Einiges, was von den Kritikern gesagt wurde, stimmt natürlich, zumindest formaljuristisch. Die entsprechenden Stichworte haben wir gehört: Begnadigungswürdigkeit, Zäsur im Leben des Verurteilten und so weiter.

Dies gilt für sogenannte richtige Begnadigungen; das heisst, wenn ein Urteil aufgrund eines Tatbestands gefällt wird, kann der Verurteilte unter bestimmten Voraussetzungen begnadigt werden. Aber genau das ist hier nicht der Fall, weshalb die Begnadigung eigentlich auch das falsche Instrument ist. Anscheinend verfügen wir aber über kein anderes.

In meiner grenzenlosen Naivität, was Rechtsdinge anbelangt, bin ich immer davon ausgegangen, dass, wenn ein materielles Fehlurteil gefällt wird, dieses von einer höheren Instanz selbstverständlich aufgehoben werden kann, und zwar ungeachtet dessen, ob irgendwelche Rechtsmittel ergriffen worden sind oder nicht. Beim Durchlesen dieses Berichts musste ich aber feststellen, dass dem nicht so ist und hier der Bürokratieschimmel extrem laut wiehert. Anscheinend haben Juristen daran Freude, ich aber nicht und es stört mich. Leider gibt es daher für mich keine andere Möglichkeit, als das nicht ganz passende Instrument der Begnadigung für die Korrektur dieses Fehlers einzusetzen. Ich bitte Sie alle, dies ebenfalls zu tun. Meines Erachtens sollten wir nicht nur formaljuristisch, sondern auch korrekt juristisch beziehungsweise pragmatisch denken und entscheiden.

**Jürg Tanner (SP):** Eine praktische Anwendung von Staatskunde und Verfassungsrecht sollte Sie nicht langweilen. Der Staatsschreiber hat es gesagt; es geht mir nicht um diesen Fall, sondern um etwas Fundamentales, nämlich die Gewaltenteilung. Das hat mein Vorredner offenbar immer noch nicht ganz begriffen. Es geht darum, dass wir nicht befugt sind, uns eine Meinung über die Richtigkeit oder die Unrichtigkeit dieses Strafbefehls zu bilden, denn wir sind kein Gericht. Das ist der Unterschied, Patrick Strasser. Die Begnadigung ist kein juristisches, sondern ein politisches Instrument. Dieses wurde verfassungsrechtlich eingeführt, um der politischen Behörde die Möglichkeit zu geben, einen Täter begnadigen zu können. Aus dem Ausland ist Ihnen dieses Instrument bestens bekannt, wenn aufgrund des Amtsantritts eines neuen Präsidenten ganze Gefängnisse geleert werden. Dabei handelt es sich um einen politischen Akt.

Mich stört vor allem die Begründung des Ratsbüros, weshalb der Mann begnadigt werden soll, nämlich weil es sich um ein Fehlurteil handelt. Wer sagt Ihnen, dass das Obergerichtsurteil richtig ist? Vielleicht würde das Bundesgericht anders entscheiden. Leider ist ein Weiterzug nicht möglich, weil das Obergericht nicht auf die Revision eingetreten ist.

An die Adresse des Obergerichts muss ich sagen, dass man genau so nicht richten sollte. Nämlich, dass man auf eine Revision nicht eintritt, aber gleichzeitig sagt, dass das angefochtene Urteil falsch war. Es gibt Situationen im Leben, Patrick Strasser, in denen es einfach kein Rechtsmittel mehr gibt. Das ist nicht formaljuristisch, sondern das ist staatspoli-

tisch und verfassungsrechtlich gewollt. Wenn wir dies nicht pflegen, öffnen wir eine Tür und schaffen ein weiteres Justizorgan, den Kantonsrat.

**Martin Kessler (FDP):** Auf meinem Ausweis, den ich hochhalte, steht auf der Rückseite ein Ablaufdatum. Das heisst, am 26. Dezember 2015 muss ich irgendetwas unternehmen. Nun vergesse ich das aber und bekomme ein paar Monate später einen Strafbefehl, der mir sagt, dass ich drei Monate unbedingt ins Gefängnis muss. Zudem habe ich noch etwas Dummes gemacht und beispielsweise vor einem halben Jahr ein Rotlicht überfahren, deshalb glaube ich nun der Behörde und richte mich ein, drei Monate ins Gefängnis zu gehen.

In diesem Fall geht es konkret um einen solchen Ausweis. Darüber können Sie von mir aus noch stundenlang diskutieren. Für mich zählt der gesunde Menschenverstand, der in diesem Fall angebracht ist. Die Justiz fleht uns in ihrem Schreiben praktisch an, ihr zu helfen, weil sie keine Möglichkeit hat, das Urteil zurückzunehmen und damit Gerechtigkeit walten lassen zu können.

Die Wortmeldungen haben sich erschöpft.

### **Abstimmung**

**Mit 38 : 15 wird der Rückweisungsantrag von Matthias Freivogel abgelehnt.**

### **Schlussabstimmung**

**Mit 36 : 7 wird dem Begnadigungsgesuch von R. T. stattgegeben. – Das Geschäft ist erledigt.**

\*

## **2. Motion Nr. 2013/2 von Till Aders vom 21. Januar 2013 betreffend Einführung einer Unvereinbarkeitsregel für Mitglieder des Obergerichts**

Motionstext: Ratsprotokoll 2013, S. 154

### *Schriftliche Begründung*

*Im Kanton Schaffhausen «ist das Obergericht bekanntlich gleichzeitig das Verwaltungsgericht (vgl. Art. 78 Abs. 2 KV). Als Verwaltungsgericht hat das Obergericht demzufolge in Rechtsmittelverfahren auch über Be-*

*schlüsse und Entscheide von Gemeindeexekutiven und -legislativen zu urteilen. Damit besteht bei diesem spezifischen Sachverhalt eine verfassungsrechtlich problematische Situation, die es durch die Schaffung einer entsprechenden Unvereinbarkeitsregel zu beheben gilt.» (Staatsschreiber Dr. Stefan Bilger anlässlich der Behandlung der Volksmotion von Charles Gysel an der Sitzung vom 21. 1. 2013)*

*In der Debatte über die Volksmotion von Charles Gysel wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass eine solche Regelung nötig und sinnvoll wäre. Die Motion wurde den Voten der verschiedenen Sprecherinnen und Sprechern zufolge lediglich aufgrund der unbefriedigenden, zu weit reichenden und interpretationsbedürftigen Formulierung nicht überwiesen. Hier liegt eine umsetzbare, einem breiten Konsens der Debatte entsprechende Motion vor. Andere Kantone, wie zum Beispiel Luzern, kennen übrigens eine solche Regelung.*

**Till Aders (AL):** Aufgrund dessen, dass wir in diesem Jahr bereits eine sehr ausführliche Debatte zu einem ähnlichen Thema geführt haben, werde ich mich kurz fassen. Ich mache aber auch keinen Hehl daraus, dass ich die Idee zu diesem Vorstoss im Rahmen der Ratsdebatte zur Volksmotion Nr. 2012/2 von Charles Gysel hatte, in der sich herauskristallisierte, dass die Volksmotion etwas salopp und sehr allgemein formuliert war. Trotzdem hat ein grosser Teil dieses Rats die grundsätzliche Stossrichtung unterstützt und einige Ratsmitglieder wollten die Volksmotion trotz ihrer Mängel erheblich erklären und allfällige Fehler später korrigieren. Der Rat und auch ich teilten diese Ansicht jedoch nicht, denn die Regierung wäre, wenn wir diese Volksmotion erheblich erklärt hätten, gezwungen gewesen, eine Vorlage zu präsentieren, die dem exakten Inhalt der Volksmotion entsprochen hätte. Dies wiederum hätte meines Erachtens nicht der Meinung der Ratsmehrheit entsprochen.

Die Volksmotion war, wie bereits erwähnt, etwas salopp formuliert. Beispielsweise forderte der Erstunterzeichner, dass Unvereinbarkeiten auszuschliessen seien, obwohl er wahrscheinlich das Gegenteil beabsichtigte und Unvereinbarkeiten festschreiben wollte, so wie ich dies nun in Form einer Unvereinbarkeitsregel fordere. Zudem war die Volksmotion ungenau und vielleicht auch zu umfassend formuliert, da der Volksmotionär die drei Staatsebenen vermischt und gefordert hat, dass jedwede Kombination auszuschliessen sei. Diesbezüglich sind wir uns, so glaube ich einig, dass wir das nicht wollen.

Zum Inhalt der Volksmotion hat der Staatsschreiber damals Folgendes gesagt: «Damit – und damit meint er, dass das Obergericht in Schaffhausen auch als Verwaltungsgericht amtet und damit über Beschlüsse und Entscheide von Gemeindeexekutiven und -legislativen urteilt –, besteht bei diesem spezifischen Sachverhalt eine verfassungsrechtlich proble-

matische Situation, die es durch die Schaffung einer entsprechenden Unvereinbarkeitsregel zu beheben gilt.» Der Staatsschreiber hat wahrscheinlich bewusst den Konjunktiv vermieden, weshalb ich davon ausgehe, dass die Regierung diese Motion wohlwollend entgegennehmen wird.

Es ist problematisch, wenn in einem Staat der Kontrollierende gleichzeitig der Kontrollierte ist. Zwar könnte man einwenden, dass diese Problematik durch die Ausstandsregel eliminiert werden kann. Dazu zitiere ich nochmals den Staatsschreiber: «(...) Ausstandsregel [kann] die in dieser Konstellation bestehende institutionelle Über- oder Unterordnung nicht eliminieren.» Wenn ich ihn richtig verstanden haben, meint er damit, dass auch wenn jemand in einem Gericht in den Ausstand tritt, er trotzdem immer noch Mitglied des Gerichts beziehungsweise des Gremiums ist, wodurch allenfalls die anderen Richter, die auch Kollegen sind, im konkreten Fall beeinflusst werden können.

Christian Heydecker hat mir bereits im Vorfeld seine Unterstützung für meine Motion zugesichert. Er wollte damals auch die Volksmotion Nr. 2012/2 von Charles Gysel erheblich erklären. Nun ist sie etwas sauberer formuliert und ich bitte den Rat, diese Motion erheblich zu erklären.

**Staatsschreiber Stefan Bilger:** Die Motion, die nun vorliegt, nimmt direkt Bezug auf die Volksmotion Nr. 2012/2 von Charles Gysel mit dem Titel: «Für eine klare Gewaltentrennung», die im Januar diesen Jahres von diesem Rat klar abgelehnt wurde. Der Hauptgrund für die damalige Ablehnung war die absolute und zu weitreichende Formulierung, die in jenem Vorstoss enthalten war. Die heute zur Diskussion stehende Motion schränkt die Thematik auf die Unvereinbarkeit der Funktion Obrichter und Exekutiv- oder Legislativfunktion auf Gemeindeebene ein.

Erlauben Sie mir, dass ich Ihnen nochmals kurz die rechtliche Ausgangslage in Erinnerung rufe. Die Kantonsverfassung enthält in Art. 8 ausdrücklich das Prinzip der Gewaltenteilung. Dieses Prinzip besagt, dass die staatliche Macht auf drei voneinander unabhängige institutionelle Pfeiler verteilt werden soll, nämlich auf die gesetzgebende Gewalt, die Legislative, das ist der Kantonsrat, die vollziehende Gewalt, die Exekutive, das ist der Regierungsrat, und die rechtsprechende, die kontrollierende Gewalt, das ist die Justiz. Damit soll eine zu starke Machtkonzentration verhindert und eine ausgewogene Verteilung der Macht im Staat sichergestellt werden.

Der Grundsatz der Gewaltenteilung wird dann durch die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit konkretisiert. So enthält unsere Kantonsverfassung in Art. 42, dass die Mitglieder des Kantonsrats, des Regierungsrats und einer kantonalen Rechtspflegebehörde nicht gleichzeitig einer anderen dieser Behörden angehören dürfen und damit eine Unvereinbarkeit

auf der gleichen Staatsebene gilt. Ebenso darf eine Person nicht gleichzeitig dem Regierungsrat und einer Gemeindebehörde angehören. So dann kann das Gesetz für einzelne Behörden weitere Unvereinbarkeiten festlegen.

Diese Unvereinbarkeitsbestimmungen verhindern, dass eine Person gleichzeitig zwei verschiedenartigen Behörden angehört. Kontrollierende sollen nicht gleichzeitig Kontrollierte sein. Damit kann Interessenkollisionen vorgebeugt und die Bildung von Filz verhindert werden und es wird der hierarchische Aufbau der Behörden gewahrt, wodurch das Misstrauen gegen eine allzu grosse Machtfülle einzelner Personen verhindert werden kann. Dieser Grundsatz der personellen Gewaltentrennung gilt nach allgemeiner Auffassung aber nur für Staatsorgane der gleichen Ebene, also beispielsweise nur für die kantonale Ebene.

Die Kantonsverfassung erlaubt denn auch die Kumulation von kantonalen und kommunalen Mandaten, mit der Ausnahme, dass man als Regierungsrat nicht gleichzeitig einer Gemeindebehörde angehören darf. Und das ist auch richtig so, denn es können problemlos politische Funktionen auf zwei Staatsebenen ausgeführt werden, zum Beispiel etwa das Mandat als Mitglied des Kantonsrats und einer Gemeindeexekutive oder -legislative. Dafür gibt es genügend Beispiele in diesem Saal. Ebenfalls ist es nach heute geltender Regelung möglich, dass ein Kantonsrichter oder Obergericht gleichzeitig auf kommunaler Ebene in einer Gemeindelegislative oder Gemeindeexekutive tätig sein kann. Auch solche Beispiele gab oder gibt es.

Ich habe bereits bei der Behandlung der Volksmotion darauf hingewiesen, dass es bei der Kumulation von kantonalen und kommunalen Ämtern eigentlich nur in einer Konstellation zu problematischen Situationen kommen kann. Dies ist der Fall bei der Funktion Verwaltungsrichter in Kombination mit einem Amt in einer kommunalen Exekutiv- oder Legislativbehörde. Hier kann es sein, dass beispielsweise im Normenkontrollverfahren oder auch in allgemeinen verwaltungsrechtlichen Streitsachen, an denen eine Gemeinde beteiligt oder betroffen ist, wie es zum Beispiel in Bausachen und Zonenplanungsangelegenheiten oder in anderen Bewilligungsverfahren der Fall sein kann, Sachverhalte vom Verwaltungsgericht zu beurteilen sind, die unter direkter oder indirekter Mitwirkung der Person entstanden sind, die dann als Verwaltungsrichter darüber zu entscheiden hat. Hier sind also Situationen möglich, in denen der Kontrollierende gleichzeitig Kontrollierter ist.

Beim Kantonsgericht stellt sich die Problematik nicht, da dort eine Gemeinde allenfalls als Partei in einer zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Sache auftritt und demnach nicht ein von einer Gemeinde selbst getroffener Entscheid Streitgegenstand ist. Aus demselben Grund ist das Ober-

gericht als zivilrechtliche oder strafrechtliche Berufungsinstanz nicht betroffen. Es geht also nur um die Funktion des Verwaltungsrichters.

In der entsprechenden juristischen Literatur wird denn auch plädiert, dass ein Mitglied einer Behörde nicht Mitglied einer anderen Behörde sein kann, der es durch Wahl-, Anstellungs-, Aufsichts- oder Rechtsmittelbefugnisse über- oder untergeordnet ist. Diese institutionelle Über- beziehungsweise Unterordnung im Rechtsmittelverfahren ist also der Grund, weshalb in der erwähnten Konstellation eine Unvereinbarkeit sachlich gerechtfertigt sein kann. Entsprechend haben einzelne Kantone für diesen Fall eine Unvereinbarkeitsbestimmung erlassen, indem ein Mitglied des kantonalen Verwaltungsgerichtes nicht gleichzeitig einer Gemeindebehörde angehören darf. Es sind dies zum Beispiel die Kantone Zürich, Glarus, Baselland und Wallis. Der Kanton Luzern hat aufgrund der Integration des Verwaltungsgerichts ins Kantonsgericht seit diesem Jahr auf die vormals bestehende Unvereinbarkeitsregel verzichtet, sie also wieder abgeschafft.

Im Kanton Schaffhausen ist das Obergericht gleichzeitig auch Verwaltungsgericht. Als Verwaltungsgericht hat das Obergericht in Rechtsmittelverfahren oder im Normenkontrollverfahren auch über Beschlüsse und Entscheide von Gemeindeexekutiven und -legislativen zu urteilen. Darum sind im Kanton Schaffhausen diese spezifischen Konstellationen möglich und es können problematische Situationen entstehen. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz sieht allerdings vor, dass eine Gerichtsperson in den Ausstand zu treten hat, «(...) wenn sie in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Behörde (...) in der gleichen Sache tätig war.» Die erwähnten Situationen werden somit durch die Ausstandsregel eliminiert.

Der Regierungsrat hat das Obergericht als direkt betroffene Justizbehörde zu einer Stellungnahme eingeladen. Das Obergericht führt in seinem Schreiben vom 12. August 2013 aus, dass eine entsprechende Unvereinbarkeitsregel allenfalls dann berechtigt sei, wenn bei spezialisierten Verwaltungsgerichten verhindert werden solle, dass nebenamtliche Richter zu häufig in den Ausstand treten müssten und somit das Funktionieren der Gerichtsbehörde infrage gestellt würde. Die Einführung einer Unvereinbarkeitsregel sei sachlich nicht notwendig – aus Sicht des Obergerichts –, und würde nur die Suche nach qualifizierten Richterpersönlichkeiten unnötig erschweren, da die Mehrheit der Gerichtsmitglieder nur Nebenämter bekleiden würden und es diesen Mitgliedern nicht verwehrt werden könne, neben dem Richteramt weitere Beschäftigungen auszuüben. Das Obergericht weist zudem darauf hin, dass dem Obergericht seit langer Zeit immer wieder nebenamtliche Richter angehört hätten, die neben ihrem richterlichen Teilamt noch wichtige kommunale Funktionen wahrgenommen hätten. Im Obergericht Schaffhausen werde die sich

stellende Problematik seit jeher durch die konsequente Anwendung der Ausstandsregel gelöst. So habe beispielsweise aktuell die nebenamtliche Richterin, die einem kommunalen Parlament angehöre, in den letzten zehn Jahren im Durchschnitt in weniger als zwei Fällen pro Jahr den Ausstand nehmen müssen, dies bei jeweils über 60 Verwaltungsgerichtsentscheiden pro Jahr. Viel häufiger müssten im Übrigen Gerichtsmitglieder aus anderen Gründen wie zum Beispiel «persönliches Verhältnis zu den Parteien» oder «Nähe zur Streitsache» – das sind andere Ausstandsgründe – ,den Ausstand nehmen. Abschliessend führt das Obergericht aus, dass die besagte Richterin «(...) in den erwähnten Fällen stets von Anfang an und entsprechend einer im Gericht abgesprochenen klaren Praxis in den Ausstand getreten ist und sich bisher sowohl gerichtsintern als auch im Verhältnis zu den Rechtssuchenden keinerlei Probleme mit solchen Ausstandsfragen ergeben haben.»

Der Regierungsrat vertritt nach Würdigung aller Argumente und unter Berücksichtigung der überzeugenden Ausführungen des Obergerichts die Auffassung, dass die Einführung einer Unvereinbarkeitsregel für die Mitglieder des Obergerichts eine unverhältnismässige und sachlich nicht notwendige Massnahme darstellen würde. Die sich stellende Problematik tritt statistisch gesehen in weniger als 3 Prozent der einschlägigen Fälle ein und kann durch die Ausstandsregel gelöst werden. Demgegenüber kommen andere Ausstandsgründe weit häufiger zur Anwendung. Zudem hat die Thematik in der Vergangenheit weder justizintern noch extern zu Problemen geführt, die eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen erfordern. Vor diesem Hintergrund beantragt Ihnen der Regierungsrat, die Motion nicht erheblich zu erklären.

**Philippe Brühlmann (SVP):** Ich gebe Ihnen die Stellungnahme der SVP-JSVP-EDU-SVP-Sen.-Fraktion bekannt.

Die Kantonsverfassung regelt in Art. 42 bereits den Grundsatz, dass eine Person nur einer der drei kantonalen Gewalten angehören darf. Der Grundsatz der personellen Gewaltenteilung gilt indessen nur für Staatsorgane auf gleicher Ebene. Das hat auch das Bundesgericht in einem die frühere Oberrichterin Vero Heller betreffenden Fall entschieden. Es hat im Bundesgerichtsentscheid 118 Ia 282f. klar festgehalten, dass es zulässig ist, dass ein Mitglied des Obergerichts gleichzeitig Mitglied des Grossen Stadtrats ist. Ich bin zwar kein Anwalt, aber ich habe mich damit befasst.

Der erste Satz des Motionstexts von Till Aders spricht ganz allgemein von einer Unvereinbarkeit von gerichtlicher und politischer Tätigkeit, allerdings nur für Mitglieder des Obergerichts. Dies wäre schweizweit einmalig. Zudem wäre es verfassungswidrig, wenn den Mitgliedern des Obergerichts generell eine politische Tätigkeit wie Mitgliedschaft und Mitwirkung

in einer politischen Partei oder einen Vortrag oder eine öffentliche Stellungnahme zu einem politischen Thema verboten würde. Der AL-Fraktion ist in Erinnerung zu rufen, dass die Grundrechte, wie persönliche Freiheit und Meinungsäusserungsfreiheit, für alle gelten und nicht derart beschnitten werden dürfen.

Aus dem zweiten Satz des Motionstexts ergibt sich, dass es den Motionären konkret um die Vereinbarkeit des Obergerichtsamts mit politischen Ämtern geht. Die personelle Gewaltenteilung ist – wie bereits vom Staatsschreiber erwähnt –, in der Kantonsverfassung in Art. 42 sowie allgemein in Art. 8 geregelt. Weiter befasst sich damit auch das Gesetz über die Gewaltentrennung vom 3. Dezember 1967, SHR 170.100. Sie sehen, dass sich der Kanton Schaffhausen schon sehr früh mit dem Thema befasst hat. Die Regelung, die in Art. 1 dieses Gesetzes getroffen wurde, nämlich dass Mitglieder des Grossen Rats wie damals der Kantonsrat hiess und kantonale Funktionäre nicht Richter sein dürfen, hat sich bewährt. Auch hat es nie zu Problemen geführt, dass kantonale Richter Gemeindeämter ausgeübt haben.

Zu erwähnen sind aus der letzten Zeit neben Richterin Cornelia Stamm Hurter, sie ist Mitglied des Grossen Stadtrats, auch die früheren Obergerichter Hans Isler, Alfred Zollinger, Marceline Zürcher und Vero Heller die Mitglieder kommunaler Parlamente waren. Im Kantonsgericht waren Hans-Peter Sorg, er war Gemeinderat in Thayngen, Markus Kübler, Gemeinderat Siblingen, Helen Hintermeister, Mitglied Einwohnerrat Neuhausen, und Vero Heller, Mitglied Grosser Stadtrat, Gerichtsschreiberin Jeanette Storrer, Kantonsrat, und Gerichtsschreiber Nihat Tektas, Grosser Stadtrat, gleichzeitig in Exekutiv- und Legislativämtern tätig. Zudem waren oder sind Jugendanwalt Peter Möller und der frühere Untersuchungsrichter und Staatsanwalt Peter Neukomm Mitglieder des Grossen Stadtrats respektive des Stadtrats. All diese Doppelfunktionen haben nie Anlass zu Klagen gegeben.

Die überwiegende Mehrheit der Kantone kennt keine Unvereinbarkeit zwischen Richteramt und kommunaler Amtstätigkeit. Nur gerade vier Kantone haben dies eingeführt. Das sind mit Ausnahme von Basel-Landschaft – auf diesen Kanton werde ich noch zu sprechen kommen –, alle Kantone, die über ein separates Verwaltungsgericht verfügen. Es sind dies Wallis, Zürich und Glarus. Bei uns aber ist bekanntlich das Obergericht für alle Rechtsbereiche zuständig; ein separates Verwaltungsgericht gibt es nicht.

Sehr aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang, dass der Kanton Luzern, der von der AL-Fraktion als Beispiel für eine solche Unvereinbarkeitsregelung aufgeführt wird, diese anfangs Jahr aufgehoben hat, weil das Verwaltungsgericht und das Obergericht zusammengelegt wurden. Heute besteht nur noch eine allgemeine Nebenbeschäftigungsregelung

für Richter in § 12 des Justizgesetzes. Offenbar sah der Luzerner Gesetzgeber nach der Integration des Verwaltungsgerichts keinen Grund mehr für Unvereinbarkeiten. Insofern sind auch die von Staatsschreiber Stefan Bilger im Rat bei der Volksmotion von Charles Gysel geäußerten Bedenken zu relativieren, zumal die gesetzgeberische Tendenz genau in die andere Richtung, nämlich Richtung Lockerung geht.

Grund für die besonderen Unvereinbarkeitsregelungen in den vier Kantonen, in denen sie existieren, ist der Umstand, dass bei diesen spezialisierten Verwaltungsgerichten Ausstandsprobleme vermieden werden sollen. Es ist aber bereits heute gesetzlich geregelt, dass Gerichtsmitglieder, die sich bereits in einer kommunalen Funktion mit einer verwaltungsrechtlichen Angelegenheit befasst haben oder aufgrund dieser Funktion bestimmte kommunale Interessen vertreten, bei der Behandlung eines entsprechenden Falls durch die gerichtliche Rechtsmittelinstanz selbstverständlich nicht mitwirken können.

Es ist denn auch nicht erstaunlich, dass bei allen Obergerichten in der Schweiz, die neben der verwaltungsgerichtlichen Tätigkeit auch zweitinstanzliche Zivil- und Strafgerichte sind, ausser im Kanton Basel-Landschaft, keine Unvereinbarkeitsvorschriften bestehen und selbst in diesem Kanton bezieht sich die Unvereinbarkeit nur auf den Einsitz von kantonalen und kommunalen Funktionären in die verfassungs- und verwaltungsrechtliche Abteilung des baselländischen Obergerichts.

Sie sehen, dass mit der verlangten Regelung weit über das Ziel hinaus geschossen wird und die AL päpstlicher als der Papst sein will. Solche Unvereinbarkeitsregelungen drängen sich für den Kanton Schaffhausen nicht auf, da die dargestellte Ausstandsproblematik im Bereich des Zivil- und Strafrechts überhaupt nicht besteht und mögliche Ausstandsprobleme wegen kommunaler Funktionen im Verwaltungsgerichts Bereich durch die heute schon geltenden gesetzlichen Ausstandsregelungen oder nötigenfalls durch organisatorische Massnahmen – primäre Zuteilung in Zivil- und Strafkammern – berücksichtigt werden können.

Eine Auswertung der Statistik des Obergerichts der letzten zehn Jahre hat im Übrigen ergeben, dass Oberrichterin Cornelia Stamm Hurter, gegen die sich die Motion primär richtet, in den letzten zehn Jahren von etwa 4'500 Fällen, die das Gericht gesamthaft zu bearbeiten hatte, nur in gerade 16 Fällen in den Ausstand trat, weil die Stadt Schaffhausen betroffen war. Auch kann darauf hingewiesen werden, dass nach Aussagen des Obergerichts Cornelia Stamm Hurter in den erwähnten Fällen stets von Anfang an und entsprechend einer im Gericht abgesprochenen klaren Praxis in den Ausstand getreten ist und sich bisher keinerlei Probleme mit solchen Ausstandsfragen ergeben haben.

Im Kanton Schaffhausen kommt hinzu, dass die Mehrheit der Mitglieder des Obergerichts lediglich ein 30-Prozent-Amt bekleiden und es diesen

Mitgliedern nicht verwehrt werden kann, neben dem Richteramt weitere Beschäftigungen auszuüben. Soweit in anderen Kantonen den Richtern vereinzelt eine kommunale Tätigkeit verboten wird, geschieht dies denn auch nur für vollamtliche Richter, und zwar nicht nur für die Richter zweiter Instanz, sondern für die Richter aller Stufen, so im Kanton Wallis gemäss Art. 9 und Art. 13 des Unvereinbarkeitsgesetzes. Insofern dürfte man sich fragen, ob es überhaupt opportun ist, die nicht-vollamtlichen Mitglieder sowie die Ersatzrichter des Obergerichts unter diese Motion zu subsumieren.

Der Staatsschreiber hat im Rat anlässlich der Beratung der Volksmotion Nr. 2012/2 von Charles Gysel noch die institutionelle Über- und Unterordnung als Grund für eine Unvereinbarkeit angeführt. Heute hat er seine Aussage zu Recht relativiert. Wenn man hier wirklich ein Problem sehen würde, was ich sehr bezweifle – der Kanton Luzern hat gerade mit der Integration des Verwaltungsgerichts ins Obergericht die Unvereinbarkeitsregelung abgeschafft –, so würde es vollkommen ausreichen, wenn man die Regelung des Kantons Basel-Land übernehmen würde, die vorsieht, dass kommunale Funktionäre nicht in der verwaltungsrechtlichen Abteilung Einsitz nehmen dürfen. Alles andere schießt über das Ziel hinaus und lässt sich sachlich nicht begründen. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern in Bezug auf die Mitglieder der zivil-, sozialversicherungs- oder rechtlichen Kammer eine institutionelle Über- und Unterordnung besteht. Das hat nun auch der Staatsschreiber bestätigt.

Würde man den Gedanken der institutionellen Über- und Unterordnung konsequent umsetzen, so dürften auch die Mitglieder der erstinstanzlichen Spezialverwaltungsgerichte, wie der Kommission für Enteignungen, die Gebäudeversicherung und Brandschutz und die KESB davon betroffen sein. Auch hier gibt es Friktionen mit den Gemeinden zum Beispiel bei Enteignungen oder bei Anordnungen von Unterbringungen. Unvereinbar wäre auch die Konstellation Mitglied eines Spezialgerichts und des Obergerichts zu sein. Hier wäre zum Beispiel Beat Keller als Präsident der Schätzungskommission und Mitglied der Anwaltsaufsichtsbehörde betroffen. Fragen kann man sich auch, wie es sich mit der Aufsichtskommission für Anwälte verhält. Können Richter und Anwälte hier überhaupt mitwirken? Hier liegt doch auch eine institutionelle Über- oder Unterordnung vor. Ganz abgesehen davon, dass die Konstellation Ersatzrichter/Anwalt problembehaftet ist.

Wenn es der AL wirklich um die Sache ginge, so hätte der Vater des Mitunterzeichners dieser Motion, AL-Kantonsrat Florian Keller, Rechtsanwalt Beat Keller, schon längstens konsequent handeln müssen, und mindestens zwei seiner Ämter als Präsident der Schätzungskommission, Ersatzrichter am Obergericht sowie Mitglied der Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen niederlegen müssen. Man darf sich auch fragen, wieso von

linker Seite nie ein solcher Vorstoss kam, als sie noch über prominente Vertreter der Justiz aus ihren eigenen Reihen im Grossen Stadtrat oder Stadtrat oder anderen lokalen Gremien verfügte.

Zu erwähnen ist noch, dass der vom Staatschreiber zitierte Kanton Zürich zulässt, dass Bezirksrichter dem Kantonsrat sowie kommunalen Exekutiv- und Legislativämtern angehören dürfen; so ist zum Beispiel Ursula Fehr, die Ehefrau von Nationalrat Hans Fehr, gleichzeitig Bezirksrichterin und Gemeindepräsidentin von Eglisau.

Eines müssen wir uns immer vor Augen führen: In Schaffhausen herrschen aufgrund der Kleinräumigkeit andere Verhältnisse als in den vier angesprochenen Kantonen mit Unvereinbarkeitsregeln. Zum einen ist der Kanton zu klein, als dass wir uns ein separates Verwaltungsgericht leisten könnten; zum anderen bringen es die engen Verhältnisse in unserem Kanton mit sich, dass es auch sonst immer wieder zu Ausstandskonstellationen bei Gerichtsmitgliedern kommt, weil man sich kennt, verwandt, bekannt oder sonstwie verbandelt oder anderweitig mit den Parteien in Kontakt gekommen ist. Dies ist nicht weiter erstaunlich, da die Mehrheit der Gerichtsmitglieder sowie die Ersatzrichter nebenamtlich tätig sind und sie zum Teil noch einen anderen Beruf ausüben.

Zusammenfassend darf ich festhalten, dass diese Motion über das Ziel hinausschiesst, zum Teil verfassungswidrig ist, ein Problem suggeriert, das nicht besteht und demzufolge unnötig ist. Eine generelle Unvereinbarkeit einer gerichtlichen und politischen Tätigkeit mit einem Obergerichtamt, sei es voll- oder nebenamtlich oder als Ersatzrichter, ist unverhältnismässig, greift in die Autonomie der Gemeinde ein und beschränkt im übrigen die Rekrutierungsbasis in unserem Kanton übermässig.

Sollte die Motion wider Erwarten erfolgreich sein, was ich nicht hoffe, so gilt zu beachten, dass aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine solche Rechtsänderung einer Übergangsregelung bedarf, die unter anderem auch den Vertrauensschutz und das Willkürverbot zu beachten hat. Eine Inkraftsetzung der entsprechenden Gesetzesänderung vor Ablauf der Amtsperiode wäre verfassungswidrig, da eine Wahl der entsprechenden Mandatsträger sowohl auf kantonaler als auch auf kommunaler Ebene durch das Parlament und das Volk auf vier Jahre erfolgt ist. Auch würde dies den Gepflogenheiten des Kantonsrats widersprechen, wurde doch seinerzeit die Regelung, wonach Chefbeamte nicht mehr dem Kantonsrat angehören durften, auch auf eine neue Amtsperiode in Kraft gesetzt. Deshalb bitte ich Sie, die Motion aus den genannten Gründen nicht erheblich zu erklären.

**Marcel Montanari (JF):** Die Mehrheit der FDP-JF-CVP-Fraktion ist gegen die Erheblicherklärung dieser Motion und eine Minderheit dafür, wobei der individuelle Meinungsbildungsprozess bei einzelnen Fraktionsmitgliedern in der Fraktionssitzung noch nicht abgeschlossen war.

Die Minderheit möchte grundsätzlich eine strikte Trennung zwischen Richterämtern und politischen Ämtern, da es dabei ihrer Ansicht nach nicht um die Einzelfälle geht, in denen problematische Konstellationen entstehen können, sondern darum, ob das Gericht generell als unabhängig anzusehen ist. Diesbezüglich bin ich der Auffassung, dass es eine Frage des Parteienproporz bei den Richterwahlen ist, der aber heute nicht zur Debatte steht.

Ich gehe aber davon aus, dass wir uns darüber einig sind, dass die Richter ein Stück weit nach Parteienproporz gewählt werden sollen. Deshalb ist es auch fraglich, inwiefern eine Abgrenzung legitim ist, ob sich eine Person öffentlich für eine Partei einsetzt oder nur parteiintern engagiert ist. Deshalb ist auch eine Mehrheit unserer Fraktion der Ansicht, dass kein Handlungsbedarf besteht.

Im Kanton Schaffhausen haben wir die besondere Situation, dass das Obergericht sozusagen ein Universalgericht ist und so nicht nur Verwaltungsgerichtstätigkeiten wahrnimmt. Wenn man also nur einen Ausschluss von wenigen Tätigkeiten möchte, aber das nun so regelt, dass die Personen im Zuge dessen von der gesamten Richtertätigkeit am Obergericht ausgeschlossen werden, schießt das meiner Meinung nach über das Ziel hinaus. Des Weiteren verfügen wir über geltende Ausstandsregeln. Zudem gehe ich davon aus, dass, wenn jemand in den Ausstand tritt, er sich auch wirklich im Ausstand befindet und sich auch nicht einmischt. Solche Fälle sind mir auch nicht bekannt und ich habe auch nichts davon gehört. Ausserdem vertraue ich auch auf die Professionalität unserer Richter. Sollten sie sich trotz Ausstand einmischen, so wirkt sich das in der Regel sowieso immer kontraproduktiv aus.

**Patrick Strasser (SP):** Ich musste meinen Fraktionspräsidenten Werner Bächtold fragen, wie sich unsere Fraktion zu diesem Vorstoss stellt. Er hat mir mitgeteilt, dass wir keine einheitliche Meinung haben, weshalb ich nun für mich selbst sprechen darf und vielleicht finde ich auch noch ein paar Fraktionskollegen, die gleicher Meinung sind.

Bereits zu Beginn kann ich Ihnen mitteilen, dass ich die Motion ablehnen werde. Mit vielem, was meine Vorredner gesagt haben, kann ich mich einverstanden erklären. Das gilt jedoch nicht für den Hinweis von Philippe Brühlmann, dass, als die Linken noch über mehr Potenzial für Interessenskonflikte verfügten, kein solcher Vorstoss eingereicht worden sei. Meines Erachtens hat das damit gar nichts zu tun, denn hierbei geht es um ein an und für sich berechtigtes Anliegen, das die AL mit Till Aders als

Motionär eingebracht hat, auch wenn der Vorstoss schliesslich nicht der Weisheit letzter Schluss ist.

Die nun stattfindende Diskussion ist nicht neu, denn wir haben sie bereits in der Verfassungskommission vor rund 15 Jahren geführt und damals entschieden, dass in Art. 42 der Kantonsverfassung bezüglich der Rechtspflegebehörden nur die Unvereinbarkeit auf der gleichen Ebene aufgenommen wird. Demnach lautet Art. 42 Abs. 1 lit. a: «Niemand darf gleichzeitig angehören a) dem Kantonsrat, dem Regierungsrat und einer kantonalen Rechtspflegebehörde». Damit ist der erste Teil von Till Aders Motion bereits erfüllt und wir müssen eigentlich gar nicht mehr darüber sprechen. Nun geht es darum, ob jemand gleichzeitig Mitglied des Obergerichts und Mitglied einer kommunalen Behörde sein kann. Klar ist, dass der Kontrollierende nicht gleichzeitig der Kontrollierte sein darf. Aus diesem Grund haben wir die Ausstandsregel.

Auch der Kantonsrat kennt eine Ausstandsregel. Wenn wir also beispielsweise den Jahresbericht der Kantonalbank genehmigen, müssen die drei Ratsmitglieder, die auch Mitglieder des Bankrats sind, in den Ausstand treten. Das ist für uns selbstverständlich und stellt kein Problem dar. Wenn wir die Motion wirklich konsequent umsetzen wollten, müssten wir den Kantonsräten auch verbieten, Bankratsmitglieder zu sein. Es gäbe sicher auch noch weitere solche Beispiele. Das wollen wir aber nicht. Deshalb frage ich Sie: Können wir an uns weniger hohe Anforderungen stellen als an die Mitglieder des Obergerichts?

Es scheint mir unbestritten zu sein, dass der Kontrollierende nicht gleichzeitig Kontrollierter sein darf. Interessant ist daher, dass es niemanden oder nur wenige kümmert, dass der Auftraggeber nicht gleichzeitig auch Auftragnehmer sein sollte. Der Kantonsrat erlässt Gesetze und ist damit sozusagen der Auftraggeber. Viele Ratsmitglieder sind auch in Gemeindebehörden tätig, insbesondere in der Exekutive, und sind damit Auftragnehmer. Wenn wir also ehrlich sein wollten, müssten wir auch diese Unvereinbarkeit festhalten. Zum Glück wollen wir das aber nicht, weshalb wir es auch nicht tun.

Schliesslich bin ich der Meinung, dass es sich bei diesem Vorstoss um eine typische Stadt-Motion handelt. Das heisst, dass die Personaldecke in der Stadt Schaffhausen genügend gross ist, sodass niemand gleichzeitig im Grossen Stadtrat und am Obergericht tätig sein müsste. Wenn die Stadt dies selbst so regeln will, soll sie das in ihre Stadtverfassung schreiben. Für mich als Neo-Landbewohner ist jedoch klar, dass die Personaldecke in den kleinen Gemeinden nicht so gross ist und ich deshalb grosse Bedenken hege, ob dann noch genügend Leute für die wichtigen Aufgaben in den Gemeindebehörden gefunden werden könnten. Vor diesem Hintergrund werde ich die Motion ablehnen.

**Heinz Rether** (ÖBS): Überlegen wir uns doch einmal, wie dieses Thema überhaupt aufs Tapet gekommen ist. Zu Beginn dieses Jahres haben wir die Volksmotion Nr. 2012/2 von Charles Gysel, einem ehemaligen SVP-Kantonsrat, beraten. Damals hatte das Thema durchaus Zuspruch von der SVP und auch von anderen Fraktionen gefunden und man bot dem Vorstoss auch eine entsprechende Plattform, die zu einem grossen Teil auf Unwissenheit beruhte. Inzwischen wissen wir aber, wie die anderen Kantone dies handhaben. Meines Erachtens stellt sich nun nur noch die Frage, ob wir das Modell von Basel-Land genauer prüfen wollen oder nicht. Alles andere ist bereits Makulatur.

Wir müssen für uns abwägen, was uns wichtiger ist: die Gewaltenteilung oder die anstellungstechnischen Aspekte des Obergerichts. Dies muss jeder für sich selbst entscheiden. Meiner Meinung nach sollten wir aber nochmals überprüfen, ob so eine Unvereinbarkeitsregel, wie sie der Kanton Basel-Land kennt, wünschbar wäre. Der Motionär hat es in der Hand, den Motionstext entsprechend anzupassen.

Wenn sich der Gemeindepräsident von Thayngen, Philippe Brühlmann, so vertieft mit der Sache beschäftigt hat, mache ich mir aufgrund seines langen Votums Sorgen um die Gemeindegeschäfte.

**Florian Keller** (AL): Ich bin ein wenig enttäuscht. Immer, wenn wir über ein Thema sprechen, das den allgemeinen Filz und die staatspolitische Natur betrifft, überprüft zuerst jede Partei vorher kurz, ob es auch bei ihr jemanden treffen könnte. Ist das der Fall, so wird der entsprechende Vorstoss abgelehnt. Dieses Mal ist es die SVP, die festgestellt hat, dass bei ihr eine Person betroffen wäre, und diese gilt es nun zu verteidigen. Folglich wird angeordnet, dass Philippe Brühlmann eine Woche Ferien nehmen muss, um ein Votum zu schreiben, das den Kantonsrat davon überzeugt, dass eine solche Regelung nicht nötig ist. Leider bin ich nicht hier gewesen, als die Volksmotion Nr. 2012/2 von Charles Gysel beraten wurde, die ich unterstützt hätte.

Mir geht es in erster Linie um die Richterstellen, denn meines Erachtens ist Richter zu sein etwas Anderes als Parlamentarier oder Exekutivmitglied zu sein. Das Mandat als Kantonsparlamentarier und als Gemeinderat ist von der Natur der Sache näher miteinander verwandt. Als Richter hat man aber eine andere Funktion. Schliesslich geht es mir vor allem um die folgende Fragestellung: Beschädigt ein Politiker, der gleichzeitig Richter ist, das Richteramt nicht durch seine politische Tätigkeit? Ich bin der Meinung, dass genau dies der Fall ist. Denn ist jemand in einem öffentlichen politischen Amt tätig, sei es in der Legislative oder in der Exekutive, dann macht er Öffentlichkeitsarbeit und betreibt Wahlkampf. Er sagt auch seine Meinung, was zwar seine Aufgabe als Politiker ist, aber er lehnt sich damit aus dem Fenster und ist dabei vielleicht sogar pole-

misch oder wird auch einmal ausfällig oder beleidigend. Jedenfalls ist klar, wofür er steht. Dies möchte ich auch in keiner Art und Weise beschneiden oder verurteilen, aber eine solche Person ist meines Erachtens nicht geeignet, eine Richterfunktion wahrzunehmen.

Glauben Sie, jemand würde mich als unvoreingenommenen Richter akzeptieren? Ich bin keineswegs unvoreingenommen, sondern eine Person, die ein öffentliches politisches Amt bekleidet und meine Meinung von Zeit zu Zeit relativ dezidiert äussere. Deswegen bin ich nicht dafür geeignet, gleichzeitig eine Richtertätigkeit wahrzunehmen. Niemand, beispielsweise ein Wehrpflichtverweigerer, würde mir glauben, dass ich in der Lage wäre, so einen Fall unvoreingenommen zu begutachten, wenn ich gleichzeitig meine Meinung zu diesem Thema öffentlich äussere. Wenn also jemand vor Gericht zieht und dabei genau weiss, dass dort Leute über seinen Fall richten werden, die ihre Meinung zu diesem Thema vielleicht schon einmal öffentlich geäussert haben, kann er doch nicht davon ausgehen, dass das Gericht unvoreingenommen ist.

Das Obergericht ist immerhin die höchste richterliche Instanz in diesem Kanton, weshalb ich Sie bitte, diese Motion zu unterstützen. Denn Personen, die ans Gericht gelangen, müssen zumindest an diese Unvoreingenommenheit glauben.

**Christian Heydecker** (FDP): Florian Keller hat meines Erachtens den Finger auf den richtigen wunden Punkt gelegt.

Ich möchte vorausschicken, dass ich davon überzeugt bin, dass der Kanton Schaffhausen gute Gerichte hat. Zudem habe ich grosses Vertrauen nicht nur in die erste, sondern auch in die zweite Instanz. Dass wir ausgezeichnete Gerichte haben, zeigt sich auch im Quervergleich mit anderen Kantonen. Demnach geht es hier nicht um ein eigentliches Problem, sondern um den von Florian Keller geschilderten Umstand.

Es wurde nun mehrfach gesagt, dass wir eine knappe Personaldecke hätten und deswegen darauf angewiesen seien, dass gewisse Personen Doppelämter bekleiden würden. Florian Keller hat aber nun in seinem Votum auf diejenigen Personen hingewiesen, um die es in diesem Zusammenhang wirklich geht, nämlich die Rechtsuchenden. Diese haben den Anspruch vor einen Richter zu treten, der auch gegen aussen den Anschein der Unvoreingenommenheit wahrt. Bei politisierenden Richtern ist genau das nicht der Fall.

In diesem Zusammenhang erinnere ich Sie noch einmal an das Beispiel, das ich bereits bei der Beratung der Volksmotion Nr. 2012/2 von Charles Gysel ins Feld geführt habe. Alexander Tschäppät ist für mich der Prototyp eines politisierenden Richters, wie ich ihn nicht haben will. Besagter Herr war gleichzeitig Gerichtspräsident in Bern und ein sehr prononcierter SP-Nationalrat, der mit seiner Meinung nicht hinter dem Berg gehalten

hat und als Politiker immer wieder bewusst sehr provokativ aufgetreten ist. Stellen Sie sich einmal vor, ich muss als Rechtsanwalt mit meinem Mandaten vor diesen Richter und mein Klient sagt zu mir, er kenne diesen Richter aus dem Fernsehen und bezweifle, dass dieser seinen Fall unvoreingenommen behandeln werde, da ja bekannt sei, welche Meinung er von einem Streit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer habe. Ob der Richter schliesslich diesen Spagat schafft oder nicht, spielt keine Rolle.

Bitte denken Sie jetzt nicht, dass ich der Auffassung bin, alle unsere Richter seien befangen. Dieser Meinung bin ich keinesfalls und zudem denke ich, dass sie ausgezeichnete Arbeit leisten. Das Problem besteht aber darin, dass die Rechtsuchenden den Eindruck haben könnten, dass der Richter, wenn er politisch aktiv ist, befangen sein könnte, auch wenn dem gar nicht so ist. Das ist auch der Unterschied zwischen einem aktiven Politiker und einem Parteimitglied, Marcel Montanari. Ich kenne viele Leute, die Parteimitglied sind, wovon aber viele andere nichts wissen. Wenn ich aber ein gewählter Politiker in einem Amt bin, dann halte ich eine Parteifahne hoch und halte mit meiner Meinung auch nicht hinter dem Berg, sondern trete zuweilen prononciert auf.

Meines Erachtens haben die Rechtsuchenden einen Anspruch darauf, mit gutem Gewissen vor einen Richter treten zu können und zu wissen, dass über ihre Sache unvoreingenommen geurteilt wird. Dieser Vorstoss ist ein kleiner Schritt in diese Richtung, weshalb ich der Erheblicherklärung dieser Motion zustimmen werde.

**Mariano Fioretti (SVP):** Es wurde bereits vieles von Juristen, Nichtjuristen und von denen, die es besser oder weniger gut wissen, gesagt. Juristen, die auch Ratsmitglieder sind, arbeiten aktiv an Gesetzen mit und verabschieden sie, obwohl sie sie nachher als Pflichtverteidiger oder als Anwalt vor Gericht anwenden müssen. Dieser Umstand stört auch niemanden.

Da die Motion auf eine einzige Person abzielt, kann ich sie nicht unterstützen. Aber Sie können mir glauben, auch wenn sich meine Sympathie für die linke Seite sehr in Grenzen hält, würde ich, wenn es um eine Person von Ihrer Seite gehen würde, genau gleich entscheiden. Für irgendwelche Grabenkämpfe bin ich nicht zu haben. Deshalb bitte ich Sie, diese Motion nicht erheblich zu erklären.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

## Abstimmung

**Mit 29 : 11 wird die Motion Nr. 2013/2 von Till Aders vom 21. Januar 2013 betreffend Einführung einer Unvereinbarkeitsregel für Mitglieder des Obergerichts nicht erheblich erklärt. – Das Geschäft ist erledigt.**

\*

**3. Motion Nr. 2013/8 von Christian Ritzmann vom 10. Mai 2013 mit dem Titel «Für mehr Transparenz und mehr Demokratie im Generationenfonds»**

Motionstext: Ratsprotokoll 2013, S. 296

### *Schriftliche Begründung*

*Gestützt auf Art. 9 des Gesetzes zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung bewilligt der Kantonsrat jährlich mit dem Staatsvoranschlag die aus dem Generationenfonds für die Finanzierung der Förderungsmassnahmen zur Verfügung stehenden Mittel. Der Regierungsrat entscheidet nach Art. 10 des Gesetzes im Rahmen der vom Kantonsrat bewilligten Kredite über die Höhe und die Form der für jedes einzelne Vorhaben zu gewährenden Mittel.*

*Bisher bewilligte der Kantonsrat die zur Verfügung stehenden Mittel ohne eine explizite Nennung der Beiträge für die jeweiligen Projekte im Staatsvoranschlag. Der Verwaltungsbericht des Regierungsrates liefert ebenfalls keine detaillierten Zahlen zu den jeweiligen Projekten. Damit verfügt der Kantonsrat im Rahmen der Budgetdebatte nicht über die notwendigen Grundlagen, um fundierte Entscheidungen treffen zu können. Dies wäre aufgrund der Höhe der Beiträge als auch der politischen Bedeutung einzelner Projekte notwendig. Mit der Motion soll daher ermöglicht werden, dass der Kantonsrat bei grösseren Projekten mit einem eigenständigen Beschluss Stellung nehmen kann.*

*Zudem können mit der Motion die Volksrechte wieder gestärkt werden. Aufgrund des Vorrangs der spezialgesetzlichen Regelung kann heute das Volk nicht über grössere Projekte abstimmen, obwohl die Kantonsverfassung (Art. 331 lit. d) bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als 100'000 Franken sowie neuen einmaligen Ausgaben von mehr als 1 Mio. Franken eine fakultative Volksabstimmung vorsieht (Beispiel der jüngsten Vergangenheit: Veranstaltungshalle Stahlgießerei). Durch das Vorsehen eines eigenständigen Beschlusses des Kantonsrats wird ein obligatorisches oder fakultatives Referendum wieder ermöglicht.*

*Durch die vorgeschlagene Anpassung des Gesetzes sollen die Volksrechte gewahrt und mehr Transparenz innerhalb des Generationenfonds geschaffen werden. Der Regierungsrat verfügt nach der Änderung über eine zwar eingeschränkere, aber dennoch noch vorhandene Flexibilität innerhalb der spezialgesetzlichen Regelungen des Generationenfonds.*

**Dino Tamagni (SVP):** Ich verlese Ihnen die persönliche Stellungnahme von alt Kantonsrat Christian Ritzmann. Seine Stellungnahme weicht aber nur wenig von meiner Meinung ab, weshalb ich sie hier gut vertreten kann: «Gerne nutze ich die Gelegenheit, um Ihnen meine Motion mit dem Titel: ‹Für mehr Transparenz und Demokratie im Generationenfonds› vorzustellen und zu begründen. Ich möchte kurz erläutern, um was es in der Motion geht, warum eine Anpassung notwendig ist und weshalb ich glaube, dass der Vorschlag, den ich in die Diskussion einbringe, der richtige ist.

Mit der Motion wird der Regierungsrat eingeladen, das Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung (RSE-Gesetz) anzupassen. Neue einmalige Ausgaben von mehr als 1 Mio. Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 100'000 Franken sollen einen eigenständigen Beschluss des Kantonsrats ausserhalb des Staatsvoranschlags erfordern. Im Wesentlichen führt eine solche Anpassung zu zwei Folgen: 1. Der Regierungsrat muss dem Kantonsrat für grössere Ausgaben aus dem Generationenfonds eine separate Vorlage unterbreiten. Der Kantonsrat wird diese Vorlagen separat und nicht mehr im Rahmen der Budgetdebatte beim Abschnitt Generationenfonds behandeln. 2. Neue einmalige Ausgaben von mehr als 3 Mio. Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 500'000 Franken aus dem Generationenfonds unterstehen neu gemäss Art. 32 lit. e der Kantonsverfassung dem obligatorischen Referendum. Somit können die Stimmberechtigten in jedem Fall über solche Vorhaben abstimmen. Zusätzlich kann neu auch das fakultative Referendum gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. d der Kantonsverfassung gegen Ausgaben aus dem Generationenfonds ergriffen werden, sofern es sich um neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 100'000 Franken oder neue einmalige Ausgaben von mehr als 1 Mio. Franken handelt.

Warum ist diese Anpassung notwendig? 1. Als Nicht-Jurist ist es für mich eigentlich logisch – und so habe ich es auch an Schule und Universität gelernt –, dass die Verfassung einem Gesetz vorgeht. Bei Ausgaben aus dem Generationenfonds gilt dies aber heute nicht. Hier bewilligt der Kantonsrat gemäss Art. 9 des RSE-Gesetzes jährlich mit dem Staatsvoranschlag die aus dem Generationenfonds für die Finanzierung der Fördermassnahmen zur Verfügung stehenden Mittel. Nach Art. 10 desselben Gesetzes kann danach der Regierungsrat im Rahmen der zur Verfügung

stehenden Mittel über die Gewährung von Fördermassnahmen entscheiden. Der Kantonsrat hat zusammen mit dem Regierungsrat bei Ausgaben aus dem Generationenfonds ein Schlupfloch, um das Volk zu umgehen. So ist es dann auch möglich, dass, wie bei der Stahlgießerei, unter Umständen auch gegen den Willen des Volkes, etwas durchgedrückt werden kann. Dieses, durch etwas juristische Trickerei geschaffene Schlupfloch, soll durch die Motion gestopft werden. Es kann doch nicht sein, dass wie beim Beispiel Stahlgießerei das Volk nur über die kleineren Beträge für Miete und Ausstattung der Turnhallen abstimmen kann und der grosse Betrag für die Veranstaltungshalle dem Volk vorenthalten wird. Mit der Motion fordere ich lediglich, dass die Ausgaben aus dem Generationenfonds genau gleich wie alle anderen Ausgaben behandelt werden. Dies ist gerechtfertigt, da das Geld in diesem Fonds genauso den Schaffhauserinnen und Schaffhausern gehört wie jedes andere Vermögen des Kantons.

Im Generationenfonds mangelt es heute an Transparenz. Das heute gültige RSE-Gesetz verpflichtet den Regierungsrat in Art. 10, jährlich dem Kantonsrat Bericht über die verwendeten Mittel, die getroffenen Ausgaben und die erzielten Auswirkungen zu erstatten. Der Regierungsrat kommt dieser Pflicht nach, indem er der Geschäftsprüfungskommission Einblick in die Projekte gewährt. Eine Berichterstattung gegenüber dem Kantonsrat als Ganzes beziehungsweise gegenüber der Öffentlichkeit wird mit Verweis auf den Schutz der Privatsphäre der Projektträger unterlassen. Im Verwaltungsbericht werden nur die Projekte, nicht aber die Beiträge für jedes einzelne Projekt erwähnt. Eine detaillierte Berichterstattung wäre aufgrund der Höhe der Beiträge als auch der politischen Bedeutung, zumindest bei den grösseren Projekten, notwendig.

Der Kantonsrat bewilligt heute im Rahmen der Budgetdebatte die dem Regierungsrat zur Verfügung stehenden Ausgaben aus dem Generationenfonds. Es ist aus meiner Sicht im Rahmen der Budgetdebatte nicht möglich, mit der aufgrund der Höhe der Beiträge notwendigen Vorsicht abschliessend zu entscheiden. Ich glaube nicht, dass um 17 oder 18 Uhr, wenn jeweils bei der Budgetdebatte der Generationenfonds diskutiert wird, kurz und knapp sowie ohne weitere Unterlagen über Projekte wie den Naturpark oder die Veranstaltungshalle Stahlgießerei seriös entschieden werden kann. Vielmehr sollten wir dafür im Rahmen eines eigenständigen Beschlusses, wie ihn die Motion fordert, in aller Ruhe und nach vorgängiger Prüfung in der Kommissionsarbeit entscheiden.

Weshalb ist die Motion der richtige Ansatz zur Lösung der Probleme? 1. Die Motion verfolgt einen pragmatischen Ansatz. Die Ausgabenkompetenz des Regierungsrats soll nur bei grösseren Beträgen, die gemäss Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum unterstehen, eingeschränkt werden. Damit verfügt der Regierungsrat auch nach Umsetzung

der Motion immer noch über eine genügend grosse Flexibilität innerhalb der spezialgesetzlichen Regelungen des Generationenfonds. 2. Die Motion führt kaum zu höherem administrativem Aufwand. Die Motion verlangt einen eigenständigen Beschluss bei grösseren Ausgaben aus dem Generationenfonds. Damit wird es notwendig, dass der Regierungsrat bei solchen Ausgaben einen Bericht und Antrag erstellt und dann der Kantonsrat darüber entscheidet. Ich verweise nochmals auf das Beispiel Stahlgliesserei. Hier hat der Regierungsrat dem Kantonsrat Bericht und Antrag zum geplanten Projekt unterbreitet. In der Vorlage war auch die Veranstaltungshalle enthalten. Trotzdem konnte der Kantonsrat dann aber bei der Beratung der Vorlage nicht über die Veranstaltungshalle entscheiden, da diese aus dem Generationenfonds finanziert wurde. Damit musste sich der Rat zweimal mit derselben Thematik auseinandersetzen, das erste Mal bei der Behandlung der Vorlage und das zweite Mal im Rahmen der Budgetdebatte. Das ist doch unverständlich und sollte korrigiert werden.

Fazit: Die Motion verlangt, dass Ausgaben aus dem Generationenfonds gleich behandelt werden wie andere Ausgaben. Die Motion stärkt die Volksrechte und schafft mehr Transparenz in diesem Spezialfonds. Sie ist ein pragmatischer Ansatz, der den Handlungsspielraum der Regierung nur so wenig wie möglich beschneidet und kaum zu höherem administrativem Aufwand führt. Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung.»

**Regierungsrat Ernst Landolt:** Gerne präsentiere ich Ihnen die Stellungnahme der Regierung.

Der ehemalige Kantonsrat Christian Ritzmann beantragt mit seiner Motion, das Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung anzupassen. Er ist der Ansicht, dass Ausgaben von einmalig mehr als 1 Mio. Franken und wiederkehrend von mehr als 100'000 Franken vom Kantonsrat beschlossen werden sollen.

Die Motion wird damit begründet, dass der Kantonsrat mit dem Budget auch die Ausgaben aus dem Generationenfonds genehmige. Dabei kenne er die Zahlen der Projekte nicht. Angesichts der Höhe der Beiträge und der politischen Bedeutung einzelner Projekte seien so nicht genug Grundlagen für den Budgetentscheid vorhanden. Zudem erlaube das heutige System kein Finanzreferendum. Der Motionär will daher ein Finanzreferendum ermöglichen und für mehr Transparenz im Generationenfonds sorgen, dem Regierungsrat dabei aber trotzdem genügend Flexibilität belassen.

Der Regierungsrat hat das Anliegen punkto mehr Transparenz – das nehme ich gerne vorweg –, bereits aufgenommen. Nachdem in diesem Jahr auch von anderer Seite die angeblich mangelnde finanzielle Transparenz bei RSE-Projekten immer wieder moniert worden war – Martina

Munz hat dies im Rahmen der diesjährigen Staatsrechnung angesprochen –, hat der Regierungsrat im Frühherbst 2013 entschieden, die kantonalen Beiträge für RSE-Projekte in Zukunft offen zu legen. Erste Zahlen zu einzelnen Projekten wurden auch bereits veröffentlicht. Die Zahlen zur Stahlgiesserei waren bereits bekannt; im Herbst haben wir dann auch Zahlen zur International School Schaffhausen und zur Handball-Academy veröffentlicht. Künftig wird der Kantonsrat, gleich wie die Geschäftsprüfungskommission, die Information über die einzelnen Beiträge an die einzelnen Projekte erhalten.

Gerne rufe ich Ihnen an dieser Stelle aber etwas Grundsätzliches aus dem RSE-Gesetz in Erinnerung: Zuerst gilt es festzuhalten, dass es sich bei den durch den Generationenfonds unterstützten RSE-Projekten nicht um kantonale Projekte, sondern um Projekte von privaten Trägerschaften oder von Gemeinden handelt. Der Kanton leistet aus dem Generationenfonds einen Beitrag im Sinne einer Subvention.

Anlässlich der Beratung des Gesetzes zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung vor rund sechs Jahren hat der Kantonsrat festgelegt, dass der Regierungsrat Bewilligungsinstanz für die zu unterstützenden Projekte aus dem Generationenfonds sein soll. Die Spezialkommission war sich damals ebenso einig, dass die Geschäftsprüfungskommission umfassend zu informieren sei und deren Mitglieder ihre Fraktionen orientieren. Ich verweise auf das Protokoll dieser Kommission vom 5. Mai 2008, und darin auf das Votum von Werner Bächtold.

Der Kantonsrat hat sich bei der Schaffung des RSE-Gesetzes eingehend mit diesen Fragen auseinandergesetzt. Entsprechend ist die Geschäftsordnung des Kantonsrates in § 10 Abs. 1 wie folgt ergänzt worden: «Der Regierungsrat informiert die Geschäftsprüfungskommission regelmässig, frühzeitig und umfassend über die Projekte zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung.» Die Geschäftsprüfungskommission wird dementsprechend umfassend informiert. Dies geschieht namentlich im Rahmen des Budgets. Überdies hat die Geschäftsprüfungskommission Zugang zu allen Zahlen, also zu allen finanziellen Beiträgen an jedes einzelne Projekt.

Punkto Projektfinanzierung aus dem Generationenfonds ist das Finanzreferendum auf Stufe Kanton sachfremd, da es nicht gegen kantonale Projekte, sondern gegen private Projekte oder solche von einzelnen Gemeinden ergriffen würde. Zwar würden in der öffentlichen Debatte die kantonalen Beiträge im Vordergrund stehen. Diese machen aber nur einen unterschiedlich grossen beziehungsweise kleinen Teil der Finanzierung der Projekte aus. Die öffentliche Diskussion auf Stufe Kanton wird sich daher – soll das zu unterstützende Projekt gesamthaft gewürdigt werden –, auch auf das finanzielle Engagement der privaten Projektträger beziehungsweise der als Projektträger auftretenden Gemeinden erstre-

cken. Die Bewilligung der Beiträge an einzelne RSE-Projekte durch den Kantonsrat und ein allfälliges Finanzreferendum bei RSE-Projekten hätte einen Systemwechsel zur Folge, der dem Kantonsrat einige Zusatzarbeit aufbürden würde.

Das RSE-Gesetz ist ein Subventionsgesetz: Private Projektträger oder Gemeinden beantragen die finanzielle Unterstützung ihrer Projekte. Die eingegebenen Projekte werden auf ihre Übereinstimmung mit den Vorgaben gemäss RSE-Gesetz geprüft. Nur wenn die Voraussetzungen erfüllt sind und das Projekt namentlich den langfristigen Zielen des kantonalen Umsetzungsprogramms entspricht, können Beiträge gesprochen werden. Die heutige vom Kantonsrat getroffene Regelung trägt diesem Verfahren vollumfänglich Rechnung.

Die Motion von alt Kantonsrat Christian Ritzmann strebt einen Systemwechsel an, der insbesondere deshalb zu hinterfragen ist, weil er der Legislative Vollzugsaufgaben auferlegen will. Vollzugsaufgaben liegen eindeutig in der Kompetenz der Exekutive, also des Regierungsrats. Wenn nun der Kantonsrat bei RSE-Projekten eine Exekutivfunktion übernehmen will, stellt sich für ihn die Frage, ob er das wirklich will und ob er in der Lage wäre, die Behandlung einzelner Projekte in der erforderlichen kurzen Zeit vornehmen zu können. Es gilt zu berücksichtigen, dass eine seriöse Beurteilung der einzelnen Projektanträge sehr zeitaufwendig ist, auch wenn sie zügig vorangetrieben wird. Bei einer parlamentarischen Debatte im Kantonsrat wird der Zeitbedarf weiter ausgedehnt. Hinzu käme die Referendumsfrist und im Falle eines Referendums die Zeit bis zur Volksabstimmung. Die Planungssicherheit seitens der Projektträger würde damit erheblich geschmälert, sowohl hinsichtlich des Zeitpunkts des Entscheids als auch betreffend Ausgang des Bewilligungsverfahrens. Und nebenbei bemerkt: Die Attraktivität des Kantons Schaffhausen als Standort für innovative Projekte würde durch die Verkomplizierung des Verfahrens erheblich geschmälert.

Aus der Sicht des Regierungsrats ist die Mitwirkung des Kantonsrats bei RSE-Projekten absolut gewährleistet. Der Regierungsrat teilt die Meinung des Motionärs nicht, dass dem Kantonsrat bei der Beratung des Budgets aus dem Generationenfonds zu wenige Informationen zur Verfügung stehen. Vielmehr stellen die Vorprüfung des Budgets durch die Geschäftsprüfungskommission, deren Bericht darüber und ihre allfälligen Änderungsanträge eine solide Basis für den Budgetentscheid durch das Parlament dar. Ausserdem sind die einzelnen Projekte im Verwaltungsbericht aufgeführt. In Zukunft werden dazu im Sinne der vollen Transparenz auch die finanziellen Beiträge aus dem Generationenfonds aufgelistet werden.

Das Ziel des RSE-Gesetzes ist es, innovative Ideen zu fördern. Dies ist anlässlich der damaligen parlamentarischen Beratung aufgrund eines

konkreten Antrags sogar ausdrücklich damals so festgelegt und auch ausführlich diskutiert worden. Dabei ist der Steigerung der Innovationskraft im Kanton Schaffhausen ein hohes Gewicht beigemessen worden.

Der Vollzug des RSE-Gesetzes hat sich mit dem bisherigen System bewährt. Der Regierungsrat wird dem Anliegen der Motion in Zukunft insofern Rechnung tragen, als dass mit der Bekanntgabe der finanziellen Beiträge an die einzelnen Projekte volle Transparenz geschaffen wird. Ein Systemwechsel im Sinne der Motion führt zu langatmigen, komplizierten Verfahren, die auf potenzielle Projekteingaben abschreckende Wirkung haben werden.

Aus all diesen Gründen beantragt Ihnen der Regierungsrat, die Motion nicht erheblich zu erklären und die im Jahr 2008 mit dem Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung geschaffene Kontroll- und Aufsichtsregelung aufrecht zu erhalten.

**Thomas Hauser (FDP):** Soll man die Innovativität und die Kreativität fördern? Oder soll man die Finanzkompetenzen buchstabengetreu umsetzen? Das ist die zentrale Frage.

Mit dem Generationenfonds kann man Ideen und Vorhaben finanziell zum Wohle aller unterstützen, die sonst keine Aussicht auf Unterstützung durch die öffentliche Hand hätten. Aufgrund dieser Frage zur Kernaufgabe des Generationenfonds hat sich in der FDP-JF-CVP-Fraktion nur eine knappe Mehrheit für die Erheblicherklärung dieses Vorstosses ausgesprochen. Die Entscheide für Förderbeiträge würden damit aber politisch klarer und transparenter.

Anlass für das Einreichen dieser Motion waren, das haben Sie der schriftlichen und der mündlichen Begründung entnehmen können, die Volksabstimmungen im Kanton und in der Stadt Schaffhausen zur Stahlgiesserei. Diese beiden Abstimmungen lösten beim Stimmvolk eine grosse Verunsicherung oder gar Verwirrung aus, da von einigen Medienvertretern behauptet wurde, auch die vom Kantonsrat mit dem Vorschlag 2013 beschlossenen 3 Mio. Franken aus dem Generationenfonds zugunsten der Veranstaltungshalle, seien ebenfalls Bestandteil der Abstimmung; dem war aber nicht so. Würden heute die Inhaber der Stahlgiesserei die geplante Veranstaltungshalle trotzdem realisieren, könnte oder kann der Regierungsrat die 3 Mio. Franken zuhanden der privaten Investoren sprechen. Das wäre an sich rechtlich in Ordnung, würde aber bei einem Teil des Stimmvolks nach der zwar knappen, aber doch negativen Volksentscheidung eitel Kopfschütteln auslösen.

Deshalb ist es aus Sicht der Mehrheit unserer Fraktion angebracht, bei einmaligen Ausgaben von mehr als 1 Mio. Franken und bei wiederkehrenden Ausgaben von mehr als 100'000 Franken die Finanzkompetenzen einzuhalten. Natürlich werden damit die Finanzierungsmöglichkeiten der

Regierung etwas eingeschränkt, aber die Möglichkeiten, innovative Projekte zu fördern, wie sie in Art. 6 in der Verordnung zum Gesetz zur Förderung und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen festgehalten sind, bleiben bestehen. Für mehr Transparenz und zur Verhinderung von Verwirrung und allfälligem Kopfschütteln in der Stimmbevölkerung stimmen wir diesem Vorstoss mehrheitlich zu.

**Martina Munz (SP):** Ich nehme es vorweg: Die SP-JUSO-Fraktion würde einer abgeänderten Motion zustimmen. Wir wünschen uns auch mehr Transparenz, sind aber der Meinung, dass die Volksrechte mit mehr Transparenz genügend gewahrt sind. Wenn also im Titel das «und mehr Demokratie» und der letzte Satz des Motionstexts nicht gestrichen werden, lehnen wir die Motion ab.

Die Projekte zur regionalen Standortentwicklung werden aus dem Generationenfonds bezahlt. Die Regierung beziehungsweise die Generis AG, die mit der Geschäftsstelle der RSE-Projekte betraut ist, gibt – oder ich muss sagen gab – über die Verwendung der Gelder nur sehr zugeknöpft Auskunft. Das hat mich schon länger gestört und ich habe deswegen auch schon bei Regierungsrat Ernst Landolt interveniert. Nicht anders ist die Situation bei den Investitionskrediten der Wirtschaftsförderung, die immerhin jährlich 1 bis 2 Mio. Franken betragen und mit den Mitteln für die Neue Regionalpolitik ist es dasselbe. Denn über gleiche oder ähnliche Projektformen kann ich im Kanton Zürich auf dem Internet mehr erfahren, als mir im Kanton Schaffhausen als Kantonsrätin anvertraut wird. Hinweise, dass die Geschäftsprüfungskommission jederzeit Auskunft erhalte, genügen mir nicht. Auch die Skepsis der Verantwortlichen, dass anhand der gesprochenen Gelder gar Rückschlüsse auf Business-Pläne möglich seien, finde ich nahezu absurd.

Das Öffentlichkeitsprinzip muss gewahrt bleiben. Es lässt mit Bestimmtheit zu, dass bei diesen Projekten ein grosser Spielraum für mehr Informationen genutzt werden kann. Dass es in jüngster Zeit der AZ-Journalistin Praxedis Kaspar gelungen ist, die verschlossenen Türen mit hartnäckiger Recherchierarbeit zu öffnen, ist der beste Beweis dafür. Ich nehme jetzt auch die Ankündigung der Regierung zur Kenntnis, dass sie diesbezüglich in Zukunft offenere Türen haben und mehr informieren wird. Diese Informationspolitik hätte ich aber auch gerne bezüglich der Wirtschaftsförderung und deren Investitionskredite.

Wir wünschen uns eine transparente Auflistung der Gelder, analog zum Lotteriegewinnfonds. Zum Lotteriefonds haben wir auch nichts zu sagen, aber können jederzeit nachsehen, was mit diesen Geldern eigentlich unterstützt wird. Verfügen wir über eine solche Zusammenstellung, können wir diese Mittel mit dem Staatsvoranschlag genehmigen, wie das bereits

vorgesehen ist, und brauchen nicht noch mehr demokratische Instrumente.

Ich möchte die Regierung auffordern, über die Wirtschaftsförderung, aber auch über die RSE-Geschäftsstelle aussagekräftige Jahresberichte zu verfassen. Dies bedeutet keine Mehrarbeit, denn die Berichterstattung erfolgt ohnehin zuhanden der Regierung und der Geschäftsprüfungskommission. Einen Teil findet man jeweils auch im Geschäftsbericht des Kantons. Der Jahresbericht muss nicht gedruckt werden und auch keine zehn Seiten umfassen. Es genügen eine oder zwei Seiten. Er muss aber aussagekräftig und der Bevölkerung auf dem Netz frei zugänglich sein und die notwendigen Informationen enthalten. Bei diesen Geldern muss das Öffentlichkeitsprinzip gewahrt bleiben.

In diesem Sinn unterstützen wir das Anliegen von alt Kantonsrat Christian Ritzmann nach mehr Transparenz. Wir fordern die SVP beziehungsweise Dino Tamagni aber auf, im Titel «und mehr Demokratie» zu streichen und auf den letzten Satz im Motionstext zu verzichten. Andernfalls stimmen wir der Motion nicht zu, aber wir bleiben am Thema dran und hoffen, dass mit der Antwort des Regierungsrats nun auch mehr Transparenz einkehrt, sonst werden wir nachbessern müssen.

**Heinz Rether (ÖBS):** Die ÖBS-EVP-Fraktion wird diese Motion unterstützen, auch wenn das «und mehr Demokratie» im Titel nicht gestrichen wird. Denn gerade diesen Teil halten wir für eminent wichtig.

An der letzten Sitzung haben wir den Regierungsrat mit der Schaffung eines Verordnungsvetos beauftragt, weshalb es nun unverständlich wäre, wenn wir diese Motion ablehnen würden. Als Demokraten müssen wir uns mit den gefassten Beschlüssen arrangieren.

Die staatspolitische Praxis muss sich an der Basisdemokratie orientieren. Aus diesem Grund muss es im Sinne des Regierungsrats sein, die Praxis anzupassen, wenn er merkt, dass die Basis gegenüber der bisherigen Vorgehensweise Fragezeichen hat. In Bezug auf den Generationenfonds sind wir der Ansicht, dass die gelebte Praxis nicht mehr den basisdemokratischen Gepflogenheiten entspricht. Deshalb muss die Legislative in diesem Bereich tätig werden und versuchen neue Regelungen zu finden, die gleichzeitig als Signal an die Basis dienen, dass der Kantonsrat als ihr Vertreter die Möglichkeit erhält, kontrollierend tätig werden kann, ohne dass der Regierungsrat dadurch allzu sehr eingeschränkt wird. Aus diesem Grund befürworten wir es, wenn neu einmalige Entnahmen über 1 Mio. Franken und wiederkehrende jährliche Ausgaben von über 100'000 Franken aus dem Generationenfonds dem Kantonsrat separat vorgelegt werden müssen.

Regierungsrat Ernst Landolt hat das Zeitargument angeführt und gesagt, dies werde sehr aufwendig. Meines Wissens verfügen alle Fraktionen

über einen Vertreter in der Geschäftsprüfungskommission. Deshalb gehe ich davon aus, dass diese Personen auch hier vorne dazu Stellung nehmen werden. Meines Erachtens sollte es daher nicht zu epischen Diskussionen kommen. Sollte dies doch einmal der Fall sein, ist es tatsächlich ein umstrittenes Projekt, das bei der Basis genau die gleichen Diskussionen hervorrufen würde. Aus diesem Grund ist das geforderte Vorgehen richtig und wir werden es dementsprechend unterstützen.

**Florian Keller (AL):** Die AL-Fraktion wird die Motion von alt Kantonsrat Christian Ritzmann einstimmig unterstützen.

Auch wenn uns das Geld im Generationenfonds von der Kantonalbank zur Verfügung gestellt wurde, handelt es sich nun um öffentliche Gelder. Und wir sind der Meinung, dass für jedwede Verwendung von öffentlichen Geldern die Finanzkompetenzen gemäss unserer Verfassung einzuhalten sind. Dasselbe gilt auch für den Lotteriegewinnfonds, bei welchem dies kürzlich entsprechend angepasst wurde. Privatpersonen, juristische Personen oder wer auch immer öffentliche Gelder in Anspruch nimmt, muss bereit sein, auf einen Teil ihres Datenschutzes zu verzichten. Immerhin besteht ein öffentliches Interesse daran, wofür die öffentlichen Gelder verwendet werden. Wenn sich also jemand entscheidet, öffentliche Gelder in Anspruch zu nehmen, muss er sich darüber im Klaren sein, dass er Einblick in seine Bücher gewähren muss, wodurch allenfalls Rückschlüsse auf die Geschäftstätigkeit gezogen werden könnten. Unseres Erachtens müsste es dieselbe Regelung auch für die Vergabe der einzelbetrieblichen Fördermittel durch die Wirtschaftsförderung geben. Denn auch dort besteht ein öffentliches Interesse daran, zu wissen, wofür diese Gelder verwendet werden.

Aufgrund dessen werden wir der unveränderten Motion zustimmen, da wir auch der Ansicht sind, dass es dazu Referendumsmöglichkeiten geben muss. Eine reine Informationspflicht genügt uns nicht.

**Jürg Tanner (SP):** Die Halbwertszeit der von uns erlassenen Gesetze wird offenbar immer kürzer.

Ich kann mich erinnern, dass das RSE-Gesetz vor sechs Jahren nur zu wenigen Diskussionen Anlass gegeben hat. Damals habe ich beanstandet, und Andreas Gnädinger hat mich darin unterstützt, dass auch rein kantonale Vorhaben, ohne Zusatzfinanzspritzen vom Bund, gefördert werden können. Dies kann man auch heute noch, da wir mit unserem Antrag mit fliegenden Fahnen unterlegen sind.

Ich erinnere Sie in diesem Zusammenhang an den Kaufmännischen Direktorialfonds, der auch so ein *Kässeli* von vielen war, aus dem man eher im verschwiegenen Kreis Geld verteilt hat. Als dieser aufgelöst wurde, hat man sein Vermögen von rund 10 Mio. Franken in den Generationenfonds

überführt, der mit der Jubiläumsausschüttung der Schaffhauser Kantonalbank gespiesen wurde. Schliesslich wurde das RSE-Gesetz relativ diskussionslos von diesem Rat verabschiedet.

Inzwischen hat sich aber das Rechtsverständnis innert kurzer Zeit ein wenig geändert. Es existiert ein bekannter Entscheid des Bundesgerichts zum Lotteriegewinnfonds, der besagt, dass auch in solchen Fällen die Verfassung den Gesetzen vorgeht. Das war früher nicht der Fall. Dazu würde mich nun die Meinung des Staatsschreibers interessieren.

Sie kennen mich, ich bin auch ein wenig selbstkritisch. Damals habe ich mir nicht so viele Gedanken zu diesem Gesetz gemacht. Umso mehr hege ich nun eine gewisse Sympathie für diesen Vorstoss und werde ihn wahrscheinlich unterstützen. Was nun konkret mit dem Projekt der Veranstaltungshalle passiert, ist eine schwierige Frage. Entscheidend ist, ob der Bauherrschaft bereits im Vorfeld ein Beitrag versprochen wurde, wodurch sie sich auf den Vertrauensgrundsatz berufen kann, vor allem wenn sie bereits Dispositionen getroffen hat, die sie nicht mehr rückgängig machen kann. Ist das der Fall, muss das Geld ausbezahlt werden, denn Gesetzesänderungen können nicht rückwirkend angewandt werden. Das ist aber ein Vollzugsproblem.

Anhand dieses Beispiels wird deutlich, wie schnell sich Meinungen von Politikern, aber auch von Gerichten ändern können, womit der Kreis zum ersten Traktandum geschlossen wäre.

**Dino Tamagni (SVP):** Leider kann ich genau das *pièce de résistance* nicht abändern, da wir für den Generationenfonds die gleichen Finanzkompetenzen haben wollen und wir tun gut daran, diese Motion erheblich zu erklären.

Dem Volkswirtschaftsdirektor danke ich aber für die Einführung von mehr Transparenz bezüglich der Vergabe der Fördermittel. Das ist auch der einzige Punkt, indem ich nicht ganz mit alt Kantonsrat Christian Ritzmann übereinstimme. Die Geschäftsprüfungskommission ist immer umfassend darüber informiert worden. Ich bin der Ansicht, dass diese Informationen in der gleichen Art und Weise, wie beispielsweise bei der EKS AG, deren Jahresbericht der Rat auch nur zur Kenntnis nehmen kann, an den Kantonsrat weitergeleitet werden können. Dann können wir auch über die wirklich kostenträchtigen Projekte, die die 3 Mio.-Franken-Grenze knacken, diskutieren und mitbestimmen. Das bedeutet keinesfalls, dass wir Ideen im Keim ersticken wollen. Denn sind sie gut, braucht sich niemand davor zu fürchten, dass der Kantonsrat sie nicht befürworten wird. Im Gegenteil ist es eine zusätzliche Stärkung des Projekts, wenn der Kantonsrat hinter einer Vorlage, die er zuhanden des Volks verabschiedet, steht.

**Regierungsrat Ernst Landolt:** Ich glaube zu spüren, wie die Abstimmung ausgehen wird. Ich möchte Ihnen aber noch einmal zu bedenken geben, dass durch den Systemwechsel der Verwaltungsapparat aufgebläht werden wird. Aus verschiedensten Kreisen wird aber genau das Gegenteil gefordert, nämlich dass wir einfacher und effizienter werden sollen.

Zudem erinnere ich Sie daran, dass Sie mit dem angestrebten komplizierteren Verfahren, die Innovationskraft im Kanton Schaffhausen schwächen. Denn die Leute, die finanzielle Unterstützung für Ihre Ideen möchten, werden es sich nun zweimal überlegen, ob sie dafür ein Gesuch einreichen wollen. Selbstverständlich respektiere ich aber Ihre Argumente und bin auf das Resultat der Abstimmung gespannt.

Die Wortmeldungen haben sich erschöpft.

### **Abstimmung**

**Mit 43 : 8 wird die Motion Nr. 2013/8 von Christian Ritzmann vom 10. Mai 2013 mit dem Titel «Für mehr Transparenz und mehr Demokratie im Generationenfonds» erheblich erklärt. – Die Motion erhält die Nr. 508.**

**Regierungsrat Ernst Landolt:** Ich werde die Sitzung jetzt verlassen, aber nicht aus Protest, sondern weil ich eigentlich bereits in der Pause hätte gehen müssen, da ich einen Termin wahrnehmen muss.

\*

#### **4. Interpellation Nr. 2013/2 von Christian Di Ronco vom 24. August 2013 betreffend Verkehrschaos in Neuhausen am Rheinfall**

Interpellationstext: Ratsprotokoll 2013, S. 566/567

**Christian Di Ronco (CVP):** «Houston, wir haben ein Problem!» Das war der Funkspruch von Apollo 13. Der von der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall gesendete Funkspruch blieb genauso stecken wie all die Verkehrsteilnehmer, die seit Anfang dieses Sommers immer wieder im Verkehrsstau stecken blieben. Dasselbe Schicksal erlitt auch der öffentliche Verkehr mit Verspätungen bis zu zehn Minuten, die Spitex mit Verspätungen bis zu einer halben Stunde und die Gewerbetreibenden mit über einer Stunde. Auch die Neuhauser Bevölkerung entlang dieser Achsen leidet mit. Die Auswirkungen und mögliche Lösungsansätze sind in der Interpellation aufgezeigt. Ein Brief des Neuhauser Gemeinderats vom

August weist nochmals auf die Problematik hin und hat auch Vorschläge für eine Verbesserung des Verkehrsflusses gemacht.

Nicht nur die Gemeinde Neuhausen am Rheinfluss ist betroffen, sondern ich spreche nun auch im Namen der FDP-JF-CVP-Fraktion. Es betrifft alle Verkehrsteilnehmer, die von Schaffhausen Richtung Zürich beziehungsweise Klettgau oder umgekehrt fahren, sei dies mit dem eigenen PW oder dem öffentlichen Verkehr. Das Ziel, dass möglichst viele den ÖV benutzen sollen, kann mit den massiven Verspätungen der Linie 21 natürlich nicht erreicht werden. Die Folge war, dass viele wieder auf ihr Privatfahrzeug umgestiegen sind, was die Situation auch nicht verbessert hat.

Eine Entlastung wird sicher die neue S-Bahn im Klettgau ab kommenden Dezember bringen. Doch das löst nicht alle Probleme. Wie wäre es in diesem Zusammenhang eine Park-and-Ride-Möglichkeit von Beringen aus zu prüfen? Oder den Kistenpass in Spitzenzeiten zu öffnen? Mit einigem Willen, Bereitschaft und Solidarität von allen betroffenen Gemeinden und des Kantons – davon sind wir überzeugt –, kann eine Lösung erarbeitet werden.

Wir sind gespannt auf die Ausführungen des Baudirektors und hoffen, dass er uns einen Weg aufzeigt, dass wir wie bei Apollo 13 die Mission erfolgreich meistern und gemeinsam eine Lösung für eine Verbesserung des Verkehrsflusses durch Neuhausen am Rheinfluss finden, und zwar eine Lösung für die nächsten sechs Jahre. Denn solange dauert es, bis der Galgenbuckeltunnel eröffnet wird. Leichte Ansätze dazu sind bereits vorhanden.

**Regierungsrat Reto Dubach:** Ich bleibe bei meinen Ausführungen auf dem Boden und bewege mich nicht im Weltall.

Seit dem Jahr 2005 hat der Verkehr auf der Hauptachse Schaffhausen-Klettgau durchschnittlich um mehr als 10 Prozent zugenommen. Dies entspricht dem durchschnittlichen kantonalen Verkehrswachstum. Allerdings ist die Kapazitätsgrenze am Knoten Kreuzstrasse bereits seit mehreren Jahren während den Spitzenstunden morgens und abends an Werktagen sowie bei Grossereignissen erreicht und wird teilweise sogar überschritten. Es handelt sich hier um eine Achillesferse im Verkehrssystem des Kantons, die wir bereits seit vielen Jahren haben.

Aufgrund des Streckenunterbruchs bei der DB-Linie im Jahr 2013 mussten ausserordentliche Verkehrsmengen abgewickelt werden. Die Funktionsfähigkeit der Knotensteuerung war wegen des Schienenersatzverkehrs durch die sehr hohe Anzahl Busse mit Busanmeldesystem eingeschränkt, was sich auf die Kapazität aller gesteuerten Knoten auswirkte. So passierten während den Spitzenverkehrszeiten morgens und abends sage und schreibe über 50 Busse pro Stunde die Knoten Kreuzstrasse

und Rheinhof. Mit der Busbevorzugung führte diese enorme Busdichte zu einer bedeutenden Kapazitätsreduktion der Knoten.

Seit Oktober 2013 hat die Verkehrsbelastung nun aber wieder merklich abgenommen. Dies hat einerseits mit der Aufhebung des Schienenersatzverkehrs im Klettgau und andererseits mit dem Rückgang des Rheinflallverkehrs zu tun. Die im Februar 2013 umgesetzten Optimierungsmassnahmen scheinen sich zu bewähren. So wurden die Staubil-dungen in beide Richtungen während der Frühlingsmonate praktisch eli-miniert. Insbesondere der Verkehrsfluss stadtauswärts verbesserte sich wesentlich. Durch die Verkürzung der Umlaufzeit an den Knoten wurde der Komfort für die Verkehrsteilnehmenden generell erhöht. Am Knoten Kreuzstrasse hatte dies allerdings Auswirkungen auf den Bus der Linie 6, der aufgrund der ungünstig gelegenen Bushaltestelle und der etwas kür-zeren Grünphase vermehrt stecken blieb. Dieser Mangel wurde inzwi-schen aber behoben, indem zulasten der anderen Knotenäste ein zusätz-liches «Busfenster» programmiert wurde. Ohne diese Verbesserungen wäre es in Neuhausen am Rheinflall in Fahrtrichtung Klettgau/Zollstrasse und in der Enge in Fahrtrichtung Stadt mit der ausserordentlichen Ver-kehrssituation im Jahr 2013 regelmässig zu weitaus grösseren Verkehrs-problemen gekommen. Wir haben die Probleme erkannt und haben die nötigen Massnahmen ergriffen, aber überpowern wollten wir nicht.

Von Anfang August bis Mitte September 2013 zeigten sich mit dem inten-siven Rheinflallverkehr und der Umgestaltung des Knotens Bahntal wie-der vermehrt Verkehrsprobleme zwischen dem Knoten Rheinhof und dem Knoten Bahntal. Einerseits gab es über die Mittagszeit aufgrund des An-reiseverkehrs zum Rheinflall und der kurzen Grünzeit des Linksabbiegers am Knoten Rheinhof immer wieder Rückstaus Richtung Stadt. In der letzten Augustwoche und Anfang September wurde dann über die Mit-tagszeit eine Person am Knoten Rheinhof zur Regelung des Verkehrs eingesetzt und Anfang September wurde die Grünzeit für die Linksabbie-gespur während der Mittagsspitze verlängert. Eine weitere Problemstel-lung ergab sich oft am späteren Nachmittag, wenn sich der Abreisever-kehr vom Rheinflall mit dem Abendberufsverkehr überlagerte. Dies führte zu regelmässigen Staus in Richtung Stadt Schaffhausen. Ausserdem war der Knoten Rheinhof oft überlastet, was zu Verspätungen und teilweise sogar Kursausfällen im öffentlichen Verkehr führte.

In den kommenden Jahren dürfte es am Morgen und tagsüber nur in speziellen Fällen zu grösseren Verkehrsproblemen kommen. Während der Abendspitze wird die Kapazität der Knoten auf der Ortsdurchfahrt er-reicht, weshalb im Abendberufsverkehr mit gewissen Verzögerungen ge-rechnet werden muss. Da der Busverkehr nur teilweise auf separaten Busspuren geführt werden kann, können auch in den kommenden Jahren Verspätungen im öffentlichen Verkehr nicht ganz ausgeschlossen wer-

den. Mit einer besonderen Belastung ist in den kommenden Jahren während den Monaten August und September sowie an Feier- und Brückentagen in Deutschland zu rechnen.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass der Verkehr in Neuhausen am Rheinflall für alle Verkehrsteilnehmenden sowie auch für die Anwohner eine grosse Belastung ist. Er hat Verständnis für den Ärger, der teilweise laut wird. Gleichzeitig bittet er aber auch um gewisse Gelassenheit und Nachsicht, dass nicht alle Probleme, gerade im Verkehrsbereich, von heute auf morgen gelöst werden können. Das Bundesamt für Strassen investiert rund 240 Mio. Franken in den Bau des Galgenbucktunnels zur Verkehrsentslastung von Neuhausen am Rheinflall. Zudem engagieren sich der Kanton Schaffhausen sowie einzelne Standortgemeinden und die Deutsche Bahn am Ausbau der Bahninfrastruktur in der Agglomeration Schaffhausen und darüber hinaus. Nach der Einführung der S-Bahn Schaffhausen mit einem verdichteten Verkehrsangebot darf mit einer gewissen Entspannung der Verkehrssituation gerechnet werden. Im Jahr 2019 wird die Gemeinde Neuhausen am Rheinflall weitgehend vom Durchgangsverkehr befreit sein. Diese Perspektiven sind bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der aktuellen Situation zu berücksichtigen.

Die Verspätungen der Linien 1 und 6 sind vorwiegend in den Monaten August und September, also während der touristischen Hochsaison am Rheinflall, am späteren Nachmittag aufgetreten. Beide Linien führen über den Knoten Rheinhof und den Knoten Kreuzstrasse. Die Verspätungen waren in dieser Zeit tatsächlich zum Teil massiv und führten gemäss Angaben der Verkehrsbetriebe sogar zu einigen Kursausfällen und Anschlussbrüchen.

Zur Entlastung des Knotens Rheinhof muss die Abwicklung des Rheinflallverkehrs anders gestaltet werden. Dessen sind wir uns bewusst. Dazu werden mit der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall Gespräche geführt. Am Knoten Kreuzstrasse wurde im Lichtsignalumlauf bereits ein zusätzliches «Busfenster» auf der Rosenbergachse zulasten der anderen Knotenäste eingerichtet. Die Verspätungen der Linie 6 haben sich dadurch reduziert. Die Optimierung der Induktionsschleife beziehungsweise Busanmeldung auf der Rosenbergstrasse ist im November 2013 geplant. Der Entscheid zur Realisierung dieser kleineren Massnahme liegt bei der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall. Die Gemeinde Neuhausen am Rheinflall plant derzeit auch eine Doppelhaltestelle an der inneren Klettgauerstrasse, die die bestehenden drei Bushaltestellen am Knoten Kreuzstrasse ersetzen sollen. Diese Investition im Rahmen des Agglomerationsprogramms der 1. Generation wird die Verkehrsabwicklung am Knoten ebenfalls verbessern. Wir gehen davon aus, dass die entsprechenden Kreditanträge noch gestellt werden.

Die Verkehrsbetriebe – VBSH und RVSH – sind am Runden Tisch, der Ende 2011 vom Baudepartement einberufen wurde und dem alle Entscheidungsträger im Bereich Verkehr inklusive der Gemeinden angehören, ebenfalls vertreten. Zwischen den Verkehrsbetrieben und dem Baudepartement beziehungsweise dem Tiefbauamt besteht ein enger Kontakt zur Absprache der Massnahmen. So werden die Verkehrsbetriebe im Hinblick auf den Fahrplanwechsel vom Dezember 2013 im Rahmen der Möglichkeiten mit betrieblichen Massnahmen die Fahrplanstabilität wieder erhöhen. Die möglichen Massnahmen ohne Kostenfolgen sind allerdings sehr beschränkt.

Zur Verbesserung der Verkehrssituation während den Monaten August und September sind weitere kurz-, mittel- und langfristige Massnahmen zu prüfen und einzuleiten. Der Interpellant hat sich dazu auch erkundigt. In Frage kommen insbesondere eine Anpassung der Verkehrsführung des Rheinfallverkehrs am späteren Nachmittag mit einer Anpassung des Parkplatzkonzepts, eine Verkehrsregelung am Knoten Rheinhof und eventuell an den Knoten Kreisel Scheidegg und Bahntal während den Spitzenstunden, die Optimierung der Busanmeldung auf der Rosenbergstrasse am Knoten Kreuzstrasse und Ersatz der drei bestehenden Bushaltestellen am Knoten Rheinhof durch eine Doppelbushaltestelle an der inneren Klettgauerstrasse. Ganz generell wird auch die Inbetriebnahme der S-Bahn Schaffhausen die Verkehrssituation in Neuhausen am Rheinfall entschärfen.

Denkbar wäre auch eine gezielte Öffnung der Engestrasse/Rosenbergstrasse zur Entlastung der Hauptachse. Dies würde sich auch positiv auf den öffentlichen Verkehr auswirken. Die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall lehnt diese Lösung aber bisher vehement ab. Die Stadt Schaffhausen hat ebenfalls Vorbehalte zur Erhöhung des Verkehrsflusses auf der Nebenachse über die Breite, da sie dadurch eine höhere Belastung der Steigstrasse und des Obertorkreisels befürchtet.

Ebenso lässt sich im Hinblick auf die Inbetriebnahme des Galgenbuckeltunnels im Jahr 2019 und angesichts der zu erwartenden Verbesserungen infolge des besseren Bahnangebots ab Ende 2013 eine grossräumige Dosierungsstrategie mit entsprechenden Investitionen nicht rechtfertigen. Im Agglomerationsprogramm ist diese Dosierungsstrategie noch verfolgt worden. Damit wären Kosten von über 1 Mio. Franken verbunden und eine solche Massnahme in der heutigen Zeit zu realisieren angesichts des Umstands, dass der Galgenbuckeltunnel realisiert wird, wäre unverhältnismässig. Frühestens nach Inbetriebnahme des Galgenbuckeltunnels könnte eine solche Massnahme nochmals geprüft werden. Dies ist die Meinung des Regierungsrats.

Der vom Baudepartement einberufene Runde Tisch zur Diskussion der Verkehrsprobleme wird bis zur Inbetriebnahme des Galgenbuckeltunnels

regelmässig weitergeführt. Somit ist sichergestellt, dass alle betroffenen Verkehrsgruppen und Gemeinden einbezogen und keine einseitigen Massnahmen ergriffen werden. Die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall ist uns aber wichtig und liegt uns selbstverständlich wie alle anderen Gemeinden auch am Herzen. Deshalb sind auch bilaterale Gespräche mit der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall weiter vorgesehen. Zudem ist die Gemeinde beim Galgenbucktunnel in der vom Bundesamt für Strassen geführten Koordinationsgruppe Verkehr vertreten.

Klar ist für uns, und damit komme ich zum Schluss, dass Resultate anzustreben sind, die nicht auf einseitigen Forderungen beruhen, sondern gemeinsame Lösungen mit vertretbaren Kompromissen darstellen. Nur auf diese Weise kommen wir bei den Verkehrsproblemen beziehungsweise den Herausforderungen, die wir beim Verkehr haben, schrittweise weiter.

**Christian Di Ronco (CVP):** Ich danke dem Baudirektor für seine Ausführungen. Ich habe mich jetzt überzeugen lassen, dass sich einiges bewegt und freue mich jetzt schon auf die Resultate. Obwohl ich mit der Antwort zufrieden bin, beantrage ich Diskussion.

Auf die Frage des Vorsitzenden beantragt Christian Di Ronco Diskussion.

**Matthias Frick (AL):** Ich mache Ihnen beliebt, auf die Diskussion zu verzichten. Wir haben jetzt die sehr detaillierte Antwort der Regierung gehört. Die Diskussion in diesem Rat mit lauter kleinen Verkehrsexperten wird uns der Lösung des Problems keinen Millimeter näher bringen. Meiner Ansicht nach sollten wir diese Aufgabe dem Runden Tisch und den Exekutiven der Gemeinden überlassen, von denen auch Christian Di Ronco Mitglied ist. Zudem könnten wir im Sinne einer effizienten Ratsarbeit in der heute verbleibenden Zeit noch zwei weitere Vorstösse erledigen.

### **Abstimmung**

**Mit 28 : 6 wird der Antrag von Matthias Frick abgelehnt und Diskussion beschlossen.**

**Willi Josel (SVP):** Bekanntlich sind wir Neuhauser die grössten Sponsoren im kantonalen Finanzausgleich. Wenn also die Behebung der Verkehrsprobleme in Neuhausen Kosten auslösen würden, sollte man diese nicht scheuen.

Das Votum des Baudirektors erweckt den Eindruck, dass es in Neuhausen keinen Stau mehr gibt und alles problemlos verläuft. Das ist aber nicht wahr. Ich habe von meiner Wohnung aus den Katzensteig im Blick, den alle, die in Richtung Klettgau fahren, benützen. Leider fahren die Fahrzeuge darauf nicht immer, Regierungsrat Reto Dubach, sondern bereits am Nachmittag um 15.00 Uhr beginnt es zu stocken. Es kann also keine Rede davon sein, dass die Probleme gelöst seien.

Wir Neuhauser sind natürlich bereit, an der Lösung der Probleme mitzuwirken. Und auch der Kantonsrat ist herzlich eingeladen, dies zu tun. Ich stelle mich zur Verfügung, auch ohne Sitzungsgeld, der Regierung bei Bedarf zu helfen. Gleichzeitig bitte ich aber auch die Klettgauer Gemeinden, einen Beitrag zu leisten, indem sie vermehrt die S-Bahn benützen, wenn sie dann fährt. Schliesslich stehen wir sonst alle im Stau, wenn wir nach Schaffhausen fahren wollen, auch mit dem öffentlichen Verkehr.

**Felix Tenger (FDP):** Die Worte unseres Baudirektors höre ich wohl, aber meine Wahrnehmung ist eine andere. Im Dorfkern staut sich der Verkehr nicht nur an den deutschen Feiertagen. Mir ist durchaus bewusst, dass es beispielsweise in Zürich viel mehr Stau gibt als bei uns. Aber meines Erachtens ist Neuhausen für die Region Schaffhausen ein Nadelöhr.

Betrachtet man das Verkehrsaufkommen, ist es enorm, welche Zahl von Autos täglich durch Neuhausen am Rheinfall fährt. Wir haben mehr Verkehr als auf der Gotthardautobahn. Dies führt dazu, dass auch die Quartierstrassen überlastet sind, weil dadurch Ausweichverkehr entsteht. Der Baudirektor hat vorgeschlagen, die Engestrasse zu öffnen. Ich erinnere Sie daran, dass es sich dabei um einen Schulweg handelt. Deshalb geht es nicht an, dass wir dort tausende von Autos durchlotsen.

Da ich nicht Mitglied des Gemeinderats bin, darf ich die Aussage machen, dass meines Erachtens nicht auf der gleichen Ebene miteinander verhandelt und kommuniziert wird. Daher begrüsse ich es, dass die Regierung nun versichert hat, man werde mit dem Neuhauser Gemeinderat einvernehmliche Lösungen suchen. Das sind wir der Neuhauser Bevölkerung auch schuldig, die immerhin den grössten Beitrag an den kantonalen Finanzausgleich leistet. Willi Josel hat das bereits erwähnt. Wir sind auf die Solidarität des restlichen Kantons angewiesen, uns in dieser Situation zu helfen. Danke.

**Franziska Brenn (SP):** Bis 2019 warten zu müssen, ist eine sehr lange Zeit, wenn man bedenkt, wie die Bewohnerinnen und Bewohner entlang der Hauptverkehrsachsen leiden und beinahe ersticken. Diverse Massnahmen wurden nun zwar vom Baudirektor genannt, aber eine wichtige fehlt mir noch und diesbezüglich habe ich auch eine Frage. Beim Rheinhof, der massiv überlastet ist, muss vor allem der Rheinfallverkehr durch.

Eine einfache Massnahme wäre die vorzeitige Öffnung der Burgunwiese als Parkplatz für die Rheinfalltouristen. Der Kanton hat dies bis jetzt aber abgelehnt, da so Mindereinnahmen bei den Parkplätzen am Rheinfall entstehen. Vom Baudirektor möchte ich wissen, ob dies immer noch die Haltung des Kantons ist.

**Hans Schwaninger (SVP):** Gerne melde ich mich als Klettgauer zu Wort, da wir im Klettgau von den Massnahmen genauso wie die Neuhauser betroffen sind. Für die Klettgauer gibt es zwei Möglichkeiten, um mit dem Auto – der öffentliche Verkehr steckt ja ebenfalls im Stau –, in die Stadt Schaffhausen zu gelangen, wenn wir nicht vom Flugplatz Schmerlat eine Luftbrücke einrichten: Die Klettgauerstrasse, das ist die Hauptroute durch Neuhausen, oder die Engestrasse. Eine andere Möglichkeit haben wir nicht. Die beste und schnellste Möglichkeit, um die Situation zu entschärfen, wäre die Öffnung der Engestrasse. Dies hat sich in den Monaten gezeigt, als das Rotlicht ausgeschaltet war. Damals gab es viel weniger Probleme und auch die Zahl der Autos auf der Engestrasse hat nicht markant zugenommen. Als Teilnehmer des Runden Tisches war ich stets darüber orientiert. Mit der Öffnung der Engestrasse würde sich der Verkehr besser verteilen und die Situation an der Kreuzstrasse, dem Rhein- hof und auch am Scheidegg-Kreisel könnten entschärft werden.

Dass die Dossieranlage in der Enge jetzt auch für die Regierung keine Option mehr ist, finde ich in Ordnung. Zudem hätte auch die obere Linie dosiert werden müssen und schliesslich wäre dadurch das Problem nur verlagert worden. Sie alle wissen, wie Beringen zurzeit wächst; der Stau hätte sich deshalb dann einfach in eine andere dicht besiedelte Gegend verlagert.

Die technischen Verbesserungen an der Kreuzstrasse haben wesentliche Erleichterung gebracht, obwohl bis zu 10 Prozent mehr Fahrzeuge diese Kreuzung passieren. Der Runde Tisch hat meines Erachtens seinen Beitrag dazu geleistet. Deshalb muss er fortgeführt werden, denn damit lassen sich Lösungen, die auch für Neuhausen akzeptabel sind, finden. Tatsache ist aber, dass Neuhausen die nächsten sechs Jahre, bis der Galgenbucktunnel eröffnet wird, den Durchgangsverkehr erdulden muss. Hingegen muss für den Rheinfallverkehr eine Lösung gefunden werden. Möglichkeiten werden sicher am Runden Tisch besprochen werden.

**Werner Schöni (SVP-Sen.):** Auch als Stadtschaffhauser bin ich sehr oft im Raum Schleithelm beziehungsweise im Klettgau unterwegs. Sehr oft stecke ich im Stau fest und ärgere mich dann über die leere Spur, die für den öffentlichen Verkehr reserviert ist. Aber das muss scheinbar so sein. Nur der Galgenbucktunnel wird eine Entlastung mit sich bringen. Ich

frage mich aber, weshalb ein so kurzes Tunnel eine so verdammt lange Bauzeit benötigt.

**Andreas Schnetzler (EDU):** Es ist noch nicht lange her, da hat das Militär die Panzersperren in der Enge entfernt. Und nun bin ich wirklich froh, dass von einer Pfortneranlage abgesehen wird.

Wenn ich die Interpellation betrachte, geht dabei fast vergessen, dass auch wir Klettgauer im Stau stecken. Beispielsweise heute Morgen bin ich mit der Linie 21 auch im Stau steckengeblieben. Man spricht zwar von «Stadt und Land – Hand in Hand», doch statt miteinander friedlich im Stau zu stehen, wird von den Neuhausern gefordert, dass sie Vortritt haben. Ich bin froh, dass die Regierung dieser Forderung keine Folge leistet.

Als die Enge mit Rotlicht nur noch einspurig befahren werden konnte, war das Chaos perfekt, das die jetzt beklagten Zustände in Neuhausen bei weitem übertraf. Autofahrer, der Schwerverkehr, die Buslinie 21, der Südbaden-Bus und die Arbeiter der Klettgauer Gewerbler kamen mit horrenden Verspätungen in Schaffhausen an und auch auf dem Kistenpass gab es Probleme.

Doch jetzt zur Katzensteig: Wenn wir zum Klettgauer Verkehr das zusätzliche Verkehrsaufkommen von Jestetten her und von Neuhausen nehmen, dann ist eine einspurige Verkehrsführung am Katzensteig schlicht unmöglich! Wenn man die Baupläne mit den vielen Spuren und Brücken am Katzensteig zwischen Schaffhausen und Neuhausen begutachtet, stellt sich deshalb die Frage, ob während der ganzen Bauzeit immer zwei Spuren für den Verkehr geöffnet bleiben.

**Marcel Montanari (JF):** Andreas Schnetzler hat sich in Bezug auf den Galgenbucktunnel nach der Verkehrsführung erkundigt. In diesem Zusammenhang möchte ich vom Baudirektor wissen, ob ich richtig informiert bin, dass am Samstag nicht gebaut wird. Wenn dem so ist, möchte ich gerne wissen, weshalb. Von mir aus könnte man sogar nachts und am Sonntag arbeiten, denn dadurch könnte rund ein Jahr Bauzeit eingespart werden.

**Peter Gloor (SP):** Wenn ich von der Rosenbergstrasse über die Kreuzstrasse Richtung Zoll fahren möchte, kommen während einer Grünphase maximal vier Autos über die Kreuzung. Will man die Rosenbergstrasse wirklich entlasten, müsste diese Grünphase erheblich verlängert werden. Am Knoten Kreuzstrasse ist es so, dass, wenn überall grün ist, gar nichts mehr geht, weil die letzten Lastwagen vom Klettgau quer in der Kreuzung stehen. Der Verkehr von der Rosenbergstrasse wird dadurch blockiert und der Bus steckt ebenfalls fest.

Vor kurzem hat man mich gefragt, ob ich überhaupt ein Auto habe oder ob ich wegen des Verkehrs bald auf die Strasse gehen werde. Da ich immer mit dem Fahrrad unterwegs bin, hat man den Eindruck, ich hätte gar keinen Führerschein. Das stimmt aber nicht. Jedoch kann ich Ihnen versichern, dass, wenn die Verkehrssituation nächstes Jahr wieder so schlimm wird, verschiedene Neuhauser bereit sind, einmal einen Korso von der Zentralstrasse über den Kreisel Scheidegg, die Schaffhauserstrasse und die Rheinfallstrasse zu fahren. Tun dies 50 Personen kann ich Ihnen garantieren, dass es kein Durchkommen mehr geben wird, auch nicht für die Klettgauer.

**Regula Widmer (ÖBS):** Wir sprechen immer davon, dass der Verkehr immer weiter zunimmt. Vielleicht müssten wir uns einmal überlegen, ob jede Fahrt, die wir durch Neuhausen machen, auch wirklich notwendig ist. Bei den gut ausgebauten Velowegen wäre es vielleicht auch einmal möglich, das Velo zu nehmen. Eine andere Möglichkeit wäre, das Autofahren so zu verteuern, dass nicht für jede Strecke das Auto benützt wird. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wobei ich mir darüber im Klaren bin, dass nicht alle gleich beliebt sind.

**Urs Capaul (ÖBS):** Ich kann mich dem Votum meiner Vorrednerin anschliessen. Es ist auch möglich, mit dem öffentlichen Verkehr, beispielsweise der Bahn, in die Stadt zu kommen. Zudem existieren Park-and-Ride-Möglichkeiten, bei denen ich das Auto beim Bahnhof abstelle, zum Beispiel in Neunkirch, und dann mit dem Zug weiterfahre, was sehr bequem ist.

Zu bedenken geben möchte ich, dass mit der Eröffnung des Galgenbucktunnels zwar Neuhausen umfahren wird, aber dafür der Klettgau an Attraktivität als Wohnort gewinnt, wodurch der Verkehr nach Schaffhausen oder zur Autobahn Richtung Zürich weiter zunimmt. Damit wird das nächste Stauproblem geschaffen, dieses Mal aber auf dem Gebiet der Stadt Schaffhausen.

**Christian Di Ronco (CVP):** Eigentlich wollte ich nichts mehr sagen, aber die zwei Ratskollegen aus dem Klettgau haben mich nun noch herausgefordert. Wachstum im Klettgau für Sie ist anscheinend okay, aber die Probleme sollen dann auf andere überwältzt werden.

Meiner Meinung nach müssen wir etwas Gemeinsames finden und eine Pfortneranlage beim Engekreisel ist nicht so falsch. Schliesslich wird bei jeder Baustelle eine Lichtsignalanlage installiert. Das muss nichts Teures sein. Ich bitte Sie um gewisse Solidarität. Zudem sieht das Agglomerationsprogramm vor, dass die Staus aus dem Siedlungsgebiet hinaus be-

fördert werden sollen und nicht umgekehrt. Das ist den Teilnehmern des Runden Tisches ebenfalls bekannt.

**Regierungsrat Reto Dubach:** Das Grundproblem besteht darin, dass auf dieser Strecke – mit oder ohne Galgenbucktunnel und mit oder ohne Massnahmen – ein Kapazitätsengpass vorhanden ist. Dieser Kapazitätsengpass existiert nicht erst seit diesem Jahr, sondern hat sich seit Jahren abgezeichnet. Entsprechende Massnahmen, die nun realisiert sein sollten, hätten bereits vor 10 oder 15 Jahren eingeleitet werden sollen. Zur Veranschaulichung kann ich Ihnen sagen, dass wir bereits jetzt eine zweite Röhre für den Fäsenstaub-Tunnel planen, sodass diese dann 2030 auch wirklich realisiert ist. Solche Projekte brauchen sehr lange.

Natürlich kann man jetzt hadern und sich beklagen. Aber freuen Sie sich doch auch: Mit dem Galgenbucktunnel wird schliesslich eine Massnahme realisiert, die für Neuhausen eine nachhaltige Entlastung bringen wird, wobei – und da muss ich den Vorrednern auch Recht geben –, die Probleme aber teilweise nur verschoben werden. Deshalb müssen flankierende Massnahmen ergriffen werden, damit beispielsweise die Stadt Schaffhausen nicht plötzlich mit den gleichen Problemen konfrontiert ist.

Tatsache ist, dass, wenn die Kapazitätsgrenze bereits erreicht ist, es nicht mehr viel braucht, bis sich ein Stau bildet. Da genügt eine Kleinigkeit wie der Rheinfallverkehr oder der zusätzliche Schienenersatzverkehr. Das Nadelöhr in Neuhausen lässt sich nicht vom einen auf den anderen Tag beseitigen.

Ich gehe davon aus, dass Sie wissen, wie viel der Galgenbucktunnel kostet. Der Bund investiert auf einer Strecke von 1,1 Kilometern 240 Mio. Franken. Das ist die grösste Baustelle, die wir in den letzten Jahren und zurzeit haben, und für Schaffhausen etwas Ausserordentliches. Nun fragen Sie sich, was an einem 1,1 Kilometer langen Tunnel schliesslich 240 Mio. Franken kostet. Gemäss den Experten des Bundes stellt der Galgenbuck offenbar ein geologisches Unikum dar, wogegen die Piora-Mulde anscheinend nur ein kleines Problem ist, und weshalb nur ein langsamer Vortrieb möglich ist. Zudem sind die Sicherheitsanforderungen bei Tunnelbauten in den letzten Jahren massiv gestiegen. Ausserdem verbaut man 240 Mio. Franken nicht in einem Jahr. Des Weiteren ist die Komplexität der Situation im Bahntal zu beachten, die eine sehr komplexe Bauweise mit all diesen Kunstbauten erfordern wird.

Ich kann Ihnen versichern, dass wir auf eine kürzere Bauzeit gedrängt und sich auch die Bundesparlamentarier dafür eingesetzt haben. Gerne hätte ich hier verkündet, dass dies auch möglich ist. Wir werden mit der Bauunternehmung, die für den Tunnelvortrieb verantwortlich ist, nochmals das Gespräch suchen, wenn sie richtig mit der Arbeit begonnen hat, und den Zeitplan nochmals mit ihr besprechen. Im Übrigen nehme ich die

Frage von Andreas Schnetzler, ob immer zwei Spuren benutzbar seien, entgegen und werde mir dies nochmals bestätigen lassen.

Die Optimierung dieser Lichtsignalanlagen ist natürlich nicht gratis. Die dadurch entstehenden Kosten übernehmen wir aber, weshalb gesagt werden kann, dass für das optimale Verkehrsregime bereits einiges ausgegeben wurde.

Inzwischen gibt es mehr Lichtsignalanlagenexperten, Peter Gloor, als Lichtsignalanlagen und jeder weiss am besten, wie eine solche Lichtsignalanlage gesteuert wird. Jede Lichtsignalanlage und vor allem die Lichtsignalanlagen an den Knoten Kreuzstrasse und Rheinhof wurden von den Experten und auch von meinen Leuten des Tiefbauamts auf Herz und Nieren geprüft und werden nun optimal gesteuert. Das war vor einem Jahr noch nicht der Fall. Ich teile die Ansicht von Hans Schwaninger, dass damit effektiv Verbesserungen erzielt werden konnten. Nicht auszuschliessen ist, dass man das eine oder andere noch optimieren kann.

Franziska Brenn hat die frühere Öffnung der Burgunwiese als Parkplatz für den Rheinflallverkehr angesprochen. Dazu möchte ich Folgendes bemerken: Vor zwei oder drei Jahren haben wir dies tatsächlich getan. Die Folge waren x Facebook-Einträge und Reklamationen übers Internet, auch bei SchaffhauserLand Tourismus. Versetzen Sie sich einmal in die Lage des Rheinflalltouristen: Er kommt guter Laune nach Schaffhausen, parkiert sein Auto, weil die Verkehrsführung in so lotst, auf der Burgunwiese, spaziert durch das charmante Neuhausen am Rheinflall mit all seinen freundlichen Einwohnern, kommt an den Rheinflall und sieht dort die leeren Parkplätze. Meiner Meinung nach fragt er sich zu recht, weshalb er sein Fahrzeug nicht am Rheinflall parkieren kann, wenn es doch noch freie Parkplätze hat. Was würden Sie denken, wenn Sie im Ausland in derselben Situation wären? Aus diesem Grund haben wir das Verkehrsregime so geändert, dass zuerst die Rheinflallparkplätze gefüllt werden, wobei die dadurch entstehenden Einnahmen für den Kanton kein unangenehmer Nebeneffekt sind. Im Vordergrund steht jedoch das Interesse der Touristen.

In den Gesprächen mit der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall wird die Verkehrsführung des Rheinflallverkehrs inklusive einer allfälligen Anpassung des Parkplatzkonzepts ein Thema sein. Wir werden uns überlegen, ob es nicht noch eine andere Lösung gibt, die letztlich allen Interessen gerecht wird.

**Lorenz Laich** (FDP): Als Vertreter einer Gemeinde, die pro Kopf sogar noch mehr in den kantonalen Finanzausgleich einbezahlt als Neuhausen am Rheinflall, erlaube ich mir jetzt doch auch noch etwas sagen.

Auch ich fahre tagtäglich durch Neuhausen und überlege mir auch immer wieder, wie man diese unbefriedigende Situation ändern könnte. Eine

Patentlösung wird es nicht geben, weil es mehr Verkehr als Kapazität hat. Deshalb diskutieren wir meines Erachtens über *Pflästerli*-Politik, die zu keiner Lösung führen wird.

Die Regierung kann aber auf einen Aspekt Einfluss nehmen, und dies muss sie jetzt tun. Ich werde für meinen Arbeitsweg ins Klettgau, wenn dann die S-Bahn im Viertelstundentakt auch wirklich pünktlich fährt, die S-Bahn benutzen. Fahren diese Züge aber nicht oder viel zu spät, werde auch ich wieder in mein Auto sitzen und damit durch Neuhausen hindurch fahren. Die Regierung muss bei der DB und bei allen Instanzen Einfluss darauf nehmen, dass die S-Bahn vom ersten Tag reibungslos funktioniert. Wenn die Leute, die in der Enge mit ihrem Auto im Stau stehen und die Leute in den Zügen sehen, die genüsslich ihre Zeitung lesen und viel früher als sie irgendwo ankommen, wird sich der Umsteigeeffekt automatisch einstellen. Dadurch werden die Neuhauserinnen und Neuhauser ganz erhebliche Erleichterungen feststellen.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Das Geschäft ist erledigt.

\*

**Florian Keller** (AL): Ich rege mich nun bereits seit zwei Legislaturen über den Arbeitsplatz im Kassenzimmer auf. Heute wollte ich ihn wieder einmal benützen. Zum einen ist die Tastatur kaputt und zum anderen benötigt das Laden einer bescheidenen Website sage und schreibe 4,5 Minuten. Und ausserdem funktioniert der Drucker nicht. Ich hoffe nicht, dass die kantonale Verwaltung unter solchen Bedingungen arbeiten muss. Wir können hier nicht einmal einen Vorstoss fertigstellen, ausdrucken, unterschreiben lassen und dann einreichen, sondern das müssen wir zuhause tun und dann die Fraktion zusammentrommeln, damit alle unterschreiben können. Das ist doch einfach peinlich.

Ich weise nun seit acht Jahren darauf hin und bekomme immer wieder Versprechungen zu hören, die aber nie gehalten werden. Ich möchte heute von jemandem hören, und es ist mir völlig egal von wem, dass er das in die Hand nimmt. Sonst muss ich nächste Woche in der Budgetdebatte wieder Antrag stellen. Acht Jahre sollten ausreichen, um einen Arbeitsplatz mit einem funktionierenden Drucker auf die Beine zu stellen.

**Heinz Rether** (ÖBS): An der letzten Sitzung hatte ich dasselbe Problem und musste feststellen, dass meine zweite Klasse über drei bessere Computer verfügt als das Modell, das den Kantonsräten zur Verfügung steht. Ich konnte innert nützlicher Frist weder ins Internet noch auf persönliche Daten zugreifen. Zudem musste ich die Ratsweibelin bitten, nachher die Ausdrucke für mich zu machen.

**Kantonsratspräsident Richard Bühler (SP):** Das Kantonssekretariat bemüht sich, dies in Ordnung zu bringen.

\*

Schluss der Sitzung: 11.50 Uhr



